

Adel, Recht und Gerichtsbarkeit im frühneuzeitlichen Europa

bibliothek altes Reich

Herausgegeben von

Anette Baumann, Stephan Wendehorst
und Siegrid Westphal

Band 15

Adel, Recht und Gerichtsbarkeit im frühneuzeitlichen Europa

Herausgegeben von

Anette Baumann und Alexander Jendorff

Oldenbourg Verlag München 2014

Gedruckt mit Unterstützung des Hessischen Ministeriums der Justiz,
für Integration und Europa

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Library of Congress Cataloging-in-Publication Data

A CIP catalog record for this book has been applied for at the Library of Congress.

© 2014 Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH
Rosenheimer Straße 143, 81671 München, Deutschland
www.degruyter.com/oldenbourg
Ein Unternehmen von De Gruyter

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechts.

Umschlaggestaltung: hauser lacour, www.hauserlacour.de.

Umschlagbild: Johann Ulrich von Cramer (1706–1772), Assessor 1752, Schabkunstblatt von Johann Jacob Haid; Reichskammergerichtsmuseum Wetzlar.

Gedruckt in Deutschland

Dieses Papier ist alterungsbeständig nach DIN/ISO 9706.

ISBN 978-3-486-77840-3

E-ISBN 978-3-11-034713-5

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
-------------------	---

Anette Baumann und Alexander Jendorff

Einleitung: Adelskultur(en) und Rechtskultur(en) in der Frühen Neuzeit als Problemzusammenhang	9
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---

I. Adeligkeit und Recht als Momente des Sozialen

Alexander Jendorff

Adeligkeit und Rechtswissenschaft: die Beurteilung adeliger Tötungsdelikte in den europäischen Strafrechtslehren vornehmlich des 16. und 17. Jahrhunderts	33
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

Stefan Andreas Stodolkowitz

Die Gutsherrschaft der Grafen von Bernstorff in den Verfahren des Oberappellationsgerichts Celle	77
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

Michael Sikora

Ehe – Stand – Recht. Hochadlige Verwicklungen	103
---------------------------------------------------------	-----

II. Adel und Justizlandschaften in Europa

Ignacio Czeguhn

Königliche Gewalt versus Fürstengewalt – Fürstengerichtsbarkeit und Appellationshindernisse im Spanien des 16. Jahrhunderts	129
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

Frank Jung

Die Gleichheit vor dem Gesetz. Cesare Beccaria, das toskanische Strafgesetzbuch von 1786 und die leopoldinischen Verfassungsentwürfe	141
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

Hans-Jürgen Bömelburg

Die polnisch-litauische Tribunalverfassung und das Reichskammer- gericht. Strukturelle Parallelen, Elemente eines Transfers, funktionaler Vergleich und Erinnerungsgeschichte	161
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

Kolja Lichy

Lex est rex und rex supremus iudex. Das crimen laesae maiestatis zwischen Monarch und Adel im Königreich Polen des 16. Jahrhunderts	185
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

<i>Angela Rustemeyer</i>	
Adel und Majestätsverbrechen im Russland Peters des Großen und Anna Ioannovnas	213
III. Adelige Justiznutzung und oberste Gerichtsinstitutionen im Alten Reich	
<i>Tobias Schenk</i>	
Der Reichshofrat als oberster Lehnshof. Dynastie- und adelsgeschichtliche Implikationen am Beispiel Brandenburg-Preußens	255
<i>Kathrin Rast</i>	
Nutzung und Inanspruchnahme des Reichshofrats durch adlige Mitglieder der Herrenbank am Beispiel des Vizepräsidenten Johann Heinrich Notthafft Reichsgraf von Wernberg (1604–1665) . .	295
<i>Siegrid Westphal</i>	
Adel und eheliche Konflikte vor dem Reichshofrat in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts	331
<i>Andreas Erb</i>	
Der „wilde Wolf von Merzien“ oder „Cavalier von ansehnlichen Character“? – Ein anhaltischer Adliger im Konflikt mit seinem Landesherrn	353
<i>Dieter Wunder</i>	
Landsässiger hessischer Adel vor den Reichsgerichten. Grenzen des Fürstenstaates im 18. Jahrhundert	379
<i>Maria von Loewenich</i>	
Amt und Prestige. Die Kammerrichter zwischen Gericht und ständischer Ökonomie	409

Vorwort

Vorliegender Band enthält die Beiträge einer Tagung mit dem Titel „Adel und (Höchste) Gerichtsbarkeit – adelige Rechtskultur im Alten Europa“, die vom 29. November bis 1. Dezember 2012 in Wetzlar stattfand. Bei der Organisation der Tagung sowie für die Drucklegung des Bandes erhielten wir vielfältige Unterstützung: Vor allem möchten wir dem Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, das die Tagung und auch die Drucklegung finanzierte, danken. Ebenso zu großem Dank verpflichtet sind wir der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung, in deren Räumlichkeiten wir die Tagung abhalten durften, und die uns organisatorisch in vielfältiger Weise unter die Arme griff. Allen, die den reibungslosen Ablauf der Tagung gewährleisteten, besonders aber Frau Müller, die auch die Druckvorlagen zu dem Sammelband erstellte, möchten wir ebenfalls unseren Dank aussprechen.

Anette Baumann
Alexander Jendorff

Wetzlar im Oktober 2013

Anette Baumann und Alexander Jendorff
**Einleitung: Adelskultur(en) und
Rechtskultur(en) in der Frühen Neuzeit
als Problemzusammenhang**

**1. Historiographische Zugänge zum Themenfeld Adel,
Recht und Gericht**

Der Problemkomplex „Adel und Recht/Justiz“ kann für sich als Thema des wissenschaftlichen Diskurses nicht zwingend Originalität beanspruchen. Bereits im 19. Jahrhundert wurde er im Zusammenhang mit den politischen Diskussionen um die Ablösung der Patrimonialgerichtsbarkeit und dann in der historiographischen Auseinandersetzung über die Rechtsform und Rechtsgültigkeit der Fehde teilweise unter deutlich moralischen Verdikten thematisiert.¹ Lange verharrten derartige Diskurse – teilweise bis in die jüngste Vergangenheit hinein² – in manchmal ideologisch anmutenden Pauschalurteilen, die den Adel wahlweise entweder als Opfer mörderischer Fürstenjustiz oder als Saboteure des zivilisatorischen Fortschritts sahen. Solche Werturteilsextrême dürfen mittlerweile als überkommen gelten. Dies ist das Ergebnis zweier unabhängig voneinander sich vollziehender Entwicklungen, die sich in den letzten Jahren miteinander verschränkt haben:

Zum einen hat die neuere Adelforschung in Gesamteuropa einen erfreulichen Aufschwung genommen und sich dabei von überkommenen Urteilen distanziert, nicht zuletzt indem sie andere methodische Zugänge fand. Sie definierte bspw. den traditionellen Anpassungsbegriff neu, insofern nicht mehr einseitig ein Anpassungszwang angenommen, sondern gleichermaßen von Anpassungsfähigkeit und Anpassungswilligkeit ausgegangen wird. Daraus resultierend wurden der Krisen- wie der Abstiegsbegriff einer kritischen Würdigung unterzogen. Neben dem steten Verweis auf die Notwendigkeit eines pluralisierten Blicks auf europäische Adelsformationen und ihre Verhaltensformen und Aktionsmuster markieren mittlerweile übliche soziologisch-sozialgeschichtliche Begriffe – wie bspw. soziales Kapital,

¹ Vgl. *Alexander Jendorff*: Clio in Fehde. Zur Rezeption und Interpretation des vormodernen gewaltsamen Konfliktaustrags in Deutschland zwischen dem ausgehenden 18. und dem beginnenden 20. Jahrhundert, in: BDLG 147 (2011), S. 351–395; *Monika Wienfort*: Patrimonialgerichte in Preußen: ländliche Gesellschaft und bürgerliches Recht 1770–1848/49 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 148), Göttingen 1991.

² Bei Peter Blickles *Tour d'horizont zur Entwicklung zur Geschichte der Freiheit und der Menschenrechte* etwa findet der Adel gar keine Berücksichtigung und erscheint eher als Hindernis; vgl. *Peter Blickle*: Von der Leibeigenschaft zu den Menschenrechten. Eine Geschichte der Freiheit in Deutschland, München 2003.

Selbstbehauptungsstrategien, Konkurrenzen, Habitus und Distinktion oder neuerdings Eigenmacht und Eigensinn – jenes Feld der adeligen Gestaltungsspielräume, die die jüngere Forschung intensiv untersucht.³ Sie markieren ein Verständnis vom europäischen Adel und seiner Entwicklung zwischen dem 15. und dem 19. Jahrhundert, das seine Fähigkeit zur Nutzung der verschiedenen Wandlungsmomente zum Vorschein kommen lässt und entschieden würdigt. Der Adel wird so seiner Opfer- wie auch seiner Hemmrolle enthoben; er erscheint als Akteur neben anderen zeitgenössischen Akteuren in den europäischen Entwicklungsprozessen und wird so gleichsam zu deren Spiegel. Zu diesen Wandlungsmomenten zählt gleichfalls seine Fähigkeit, Justiz und Recht zu nutzen.⁴

Diese sozial- und politikgeschichtliche Neueinschätzung des Adels ist umso bedeutsamer, weil – zum anderen – auch die rechtsgeschichtliche Forschung seit gut zwei Jahrzehnten einem strategisch-heuristischen Wandel unterliegt. In Abkehr von theoretisch-rezeptionsgeschichtlichen Betrachtungen und

³ Vgl. *Ronald G. Asch*: *Europäischer Adel in der Frühen Neuzeit. Eine Einführung*, Köln/Weimar/Wien 2008; *Martin Wrede*: *Vom Hochadel bis zum Halbadel. Formen adeliger Existenz in Deutschland und Europa im 18. Jahrhundert zwischen Ehre und Ökonomie, Fürstenstaat und Revolution*, in: *Historisches Jahrbuch* 129 (2009), S. 351–385; *Jörn Leonhard/Christian Wieland* (Eds.): *What Makes the Nobility Noble? Comparative Perspectives from the Sixteenth to the Twentieth Century* (Schriftenreihe der FRIAS School of History 2), Göttingen 2011; *Alexander Jendorff*: *Eigenmacht und Eigensinn. Zum Verhältnis von Kollektivität und Individualität im alteuropäischen Adel*, in: *HZ* 292 (2011), S. 613–644; *ders.*: *Eigensinn in geschwinden Zeiten. Adeliges Selbstverständnis und adeliges Handeln in den strukturellen Veränderungsprozessen vom 14. bis zum 18. Jahrhundert*, in: *HJb* 131 (2011), S. 215–261.

⁴ Neuerdings zentral: *Armand Maruhn*: *Prozesse niederadeliger Grundherren gegen Dorfgemeinden vor dem hessischen Hofgericht 1500–1620. Ein Beitrag zum Konzept der „Verrechtlichung sozialer Konflikte“ in der Frühen Neuzeit*, in: *Eckart Conze/Alexander Jendorff/Heide Wunder* (Hrsg.): *Adel in Hessen. Herrschaft, Lebensführung und Selbstverständnis vom 15. bis ins 20. Jahrhundert* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 70), Marburg 2010, S. 269–291; *Christian Wieland*: *Selbstzivilisierung zur Statusbehauptung. Untersuchungen zum Verhältnis von adligen Lebenswelten und Rechtssystem im 16. Jahrhundert am bayerischen Beispiel*, in: *GG* 33 (2007), S. 326–349; *ders.*: *Die Ausnahme in der Sprache des Allgemeinen. Bayerischer Adel und Gericht im 16. Jahrhundert*, in: *Walter Demel/Ferdinand Kramer* (Hrsg.), *Adel und Adelskultur in Bayern* (ZBLG, Beiheft 32), München 2008, S. 107–135; *Alexander Jendorff*: *Der Tod des Tyrannen. Geschichte und Rezeption der Causa Wintzingerode* (bibliothek altes Reich = baR 9), München 2012; *Martina Schattkowsky*: *Zwischen Rittergut, Residenz und Reich. Die Lebenswelt des kursächsischen Landadligen Christoph von Loß auf Schleinitz (1574–1620)* (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde 20), Leipzig 2007; *Martin Aust*: *Justiznutzung Moskauer Adliger im Katharinäischen Zeitalter. Das Konfliktverhalten adliger Nachbarn bei Landstreitigkeiten in Rußland 1762–1796*, in: *ZHF* 31 (2004), S. 73–92; aus gezielt geschlechtergeschichtlicher Perspektive: *Siegrid Westphal* (Hrsg.): *In eigener Sache. Frauen vor den höchsten Gerichten des Alten Reiches*, Köln/Weimar/Wien 2005; *Stefan Brakensiek/Michael Stolleis/Heide Wunder* (Hrsg.): *Generationengerechtigkeit? Normen und Praxis im Erb- und Ehegüterrecht 1500–1800* (ZHF, Beiheft 37), Berlin 2006.

institutionengeschichtlichen Fragestellungen hat sich die Rechtsgeschichte verstärkt der Sozialgeschichte der Strafrechtspraxis und des Gerichtspersonals sowie den Handlungsspielräumen und Handlungspotentialen der Prozessakteure zugewandt.⁵ Hieraus resultierte in Deutschland die mittlerweile intensive Vernetzung der jüngeren (Reichs-) Verfassungs-, Politik- und Sozialgeschichte mit der Rechtsgeschichte. Sie schlug sich zunächst vornehmlich in der Neubewertung des Reichskammergerichts und seiner intensiven Erforschung in den letzten Jahren nieder, während die Forschungen zum Reichshofrat dagegen noch am Anfang stehen bzw. sich auf bestimmte Themen wie Kommissionen, jüdische Geschichte oder Reichsstädte konzentriert.⁶ Parallel zur angedeuteten heuristischen Wende rückten die niederen

⁵ Vgl. *Hans Schlosser/Dietmar Willoweit* (Hrsg.): Neue Wege strafrechtsgeschichtlicher Forschung (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas. Symposien und Synthesen 2), Köln/Weimar/Wien 1999; *Dietmar Willoweit* (Hrsg.): Die Entstehung des öffentlichen Strafrechts. Bestandsaufnahme eines europäischen Forschungsproblems (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas. Symposien und Synthesen 1), Köln 1999; *ders.* (Hrsg.): Herrschaftliches Strafen seit dem Hochmittelalter. Formen und Entwicklungsstufen (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas. Symposien und Synthesen 5), Köln/Weimar/Wien 2002; *Bernhard Diestelkamp/Ingrid Scheurmann* (Hrsg.): Friedenssicherung durch Rechtsgewährung. Sechs Beiträge zur Geschichte des Reichskammergerichts und der obersten Gerichtsbarkeit im alten Europa, Bonn und Wetzlar 1997; *Sigrid Jahns*: Das Reichskammergericht und seine Richter. Verfassung und Struktur eines höchsten Gerichts im Alten Reich, 2 Teile (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich = QFHG 26), Köln u. a. 2003–2011; *David Petry*: Konfliktbewältigung und Medienereignis. Reichsstadt und Reichshofrat in der Frühen Neuzeit, Berlin 2011; *Anette Baumann*: Advokaten und Prokuratoren. Anwälte am Reichskammergericht (1690–1806) (QFHG 51), Köln u. a. 2006; *Richard van Dülmen*: Theater des Schreckens. Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit, München ²1988; *Harriet Rudolph/Helga Schnabel-Schüle* (Hrsg.): Justiz = Justice = Justicia? Rahmenbedingungen von Strafjustiz im frühneuzeitlichen Europa (Trierer Historische Forschungen 48), Trier 2003; *Helga Schnabel-Schüle*: Überwachen und Strafen im Territorialstaat. Bedingungen und Auswirkungen des Systems strafrechtlicher Sanktionen im frühneuzeitlichen Württemberg (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 16), Köln/Weimar/Wien 1997.

⁶ Neben den folgenden Beiträgen von Kathrin Rast, Siegrid Westphal und Tobias Schenk vgl. *Sabine Ullmann*: Geschichte auf der langen Bank. Die Kommissionen des Reichshofrats unter Kaiser Maximilian II. (1564–1576), (Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz, Abteilung für Universalgeschichte 214; Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reiches 18), Mainz 2000; *Eva Ortlieb*: Im Auftrag des Kaisers. Die kaiserlichen Kommissionen des Reichshofrats und die Regelung von Konflikten im Alten Reich (1637–1657) (QFHG 38), Köln/Weimar/Wien 2001; *Barbara Staudinger*: Die Resolutionsprotokolle des Reichshofrats als Quelle zur jüdischen Geschichte, in: Anette Baumann/Siegrid Westphal/Stephan Wendehorst/Stefan Ehrenpreis (Hrsg.), Prozeßakten als Quelle. Neue Ansätze zur Erforschung der Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich (QFHG 37), Köln/Weimar/Wien 2001, S. 119–140; *Verena Kasper-Marienberg*: „vor Euer Kayserlichen Mayestät Justiz-Thron“. Die Frankfurter jüdische Gemeinde am Reichshofrat in josephinischer Zeit (1765–1790), Innsbruck/Wien/Bozen 2012; *Thomas Lau*: Bürgerunruhen und Bürgerprozesse in den Reichsstädten Mühlhausen und Schwäbisch Hall in der Frühen Neuzeit, Bern 1999; *David Petry*: Konfliktbewältigung

Gerichtsinstanzen in Stadt und Territorium in den Blick. Auf dieser Grundlage entstand nicht nur ein differenzierteres Bild der gerichtlichen Alltagspraxis, der Implementierung normativ-obrigkeitlich verankerter Sozialdisziplinierungsmaßnahmen sowie die These von der Verrechtlichung gesellschaftlicher Konflikte im lokalen und regionalen Alltag, die mittlerweile kontrovers diskutiert wird.⁷ Vielmehr führte diese Verschränkung zur Etablierung eines neuen Forschungszweiges – der Historischen Kriminalitätsforschung –, aus dem zahlreiche wegweisende Studien hervorgegangen sind.⁸ Sie weisen aus,

als Medienereignis. Reichsstadt und Reichshofrat in der Frühen Neuzeit (Colloquia Augustana 29), Berlin 2011.

⁷ Hierbei als differenziert argumentierende Antagonisten zu begreifen: *Maruhn*: Prozesse (wie Anm. 4), passim; *Werner Troßbach*: Bauernbewegungen im Wetterau-Vogelsberg-Gebiet 1648–1806. Fallstudien zum bäuerlichen Widerstand im Alten Reich (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte 52), Darmstadt/Marburg 1985; *ders.*: Soziale Bewegungen und politische Erfahrung. Bäuerlicher Protest in hessischen Territorien 1648–1806, Weingarten 1987; *Rita Sailer*: Untertanenprozesse vor dem Reichsammergericht, Rechtsschutz gegen die Obrigkeit in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts (QFHG 33), Köln/Wien 1999; *Winfried Schulze*: Die veränderte Bedeutung sozialer Konflikte im 16. und 17. Jahrhundert, in: Hans-Ulrich Wehler (Hrsg.), Der Deutsche Bauernkrieg, 1524–1526 (GuG SH 1), Göttingen 1976, S. 277–302; *ders.*: „Geben Aufruhr und Aufstand Anlaß zu neuen heilsamen Gesetzen“, in: *ders.* (Hrsg.), Aufstände, Revolten, Prozesse. Beiträge zur bäuerlichen Widerstandsbewegungen im frühneuzeitlichen Europa, Stuttgart 1983, S. 261–285; *ders.*: Bäuerlicher Widerstand und feudale Herrschaft in der frühen Neuzeit, Stuttgart, Bad Cannstadt 1988; *Peter Blickle*: Unruhen in der ständischen Gesellschaft 1300–1800 (EDG 1), München 1988, S. 79ff.; *ders.*: Das Alte Europa. Vom Hochmittelalter bis zur Moderne, München 2008, S. 122–128. Insgesamt gibt es zu diesem Thema eine Vielzahl von Literatur, die zur Zeit im Rahmen der LOEWE-Initiative des Landes Hessen unter dem Titel „Untertanen vor Gericht. Gerichtsnutzung und ihre Alternative durch Untertanen in der Vormoderne“ durch Stefan Xenakis M.A. ausgewertet wird. So entsteht eine Bibliographie zu Untertanenprozessen, die im Moment (Oktober 2013) ca. 900 Titel umfasst.

⁸ Erinnerung sei in diesem Kontext ausschnitthaft nur an: *Martin Dinges*: Der Maurermeister und der Finanzrichter. Ehre, Geld und soziale Kontrolle im Paris des 18. Jahrhunderts, Göttingen 1994; *ders.*: Frühneuzeitliche Justiz: Justizphantasien als Justiznutzung am Beispiel von Klagen bei der Pariser Polizei im 18. Jahrhundert, in: Heinz Mohnhaupt/Dieter Simon (Hrsg.), Vorträge zur Justizforschung – Geschichte und Theorie (Rechtssprechung 4), Bd. 1, Frankfurt a.M. 1992, S. 269–292; *ders.*: Justiznutzungen als soziale Kontrolle in der Frühen Neuzeit, in: Andreas Blauert/Gerd Schwerhoff (Hrsg.), Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne (Konflikte und Kultur – historische Perspektiven 1), Konstanz 2000, S. 503–544; *Peter Schuster*: Eine Stadt vor Gericht. Recht und Alltag im spätmittelalterlichen Konstanz, Paderborn/München/Wien/Zürich 1999; *Joachim Eibach*: Frankfurter Verhöre. Städtische Lebenswelten und Kriminalität im 18. Jahrhundert, Paderborn/München/Wien/Zürich 2003; *ders.*, Kriminalitätsgeschichte zwischen Sozialgeschichte und Historischer Kulturforschung, in: HZ 263 (1996), S. 681–715; *Thomas D. Albert*: Der gemeine Mann vor dem geistlichen Richter. Kirchliche Rechtsprechung in den Diözesen Basel, Chur und Konstanz vor der Reformation (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 45), Stuttgart 1998; *Andreas Blauert/Gerd Schwerhoff* (Hrsg.): Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne (Konflikt und Kultur – Historische Per-

wie stark die soziale Binnenkonkurrenz der frühneuzeitlichen Gesellschaften war und in welchem großen Ausmaß die Justiz als additives Mittel des Konfliktaustrags genutzt wurde. Im Interessenfokus der Erforschung solcher frühneuzeitlicher „Justiznutzung“ (Martin Dinges) standen dabei zunächst städtische, später ländliche Milieus in säkularen und kirchlichen Kontexten.

Dadurch inspiriert, zudem weil Justiz und Recht offenkundig herrschafts- und epochenübergreifend genutzte Instrumente der Austragung sozialer und politischer (Binnen-) Konkurrenzen mit enormen Rückkoppelungseffekten längstens erkannt sind,⁹ hat sich der Blick seit neuestem auf den Zusammenhang von Adel, Justiz, Recht und Politik erweitert. Ähnlich der „Justiznutzung“ in anderen sozial-ständischen Gruppen werden Recht und Justiz daher nun auch als Kommunikationsinstrumente und Entscheidungsforen des Adels im Kontext seiner Standeskohärenz und Binnenkonkurrenz, aber auch im Kontext seiner Konkurrenz mit anderen gesellschaftlichen Gruppen begriffen. Dies betrifft nicht nur Themenkreise wie Ehr-, Standes- und Güterkonflikte oder Gender-Fragen, sondern ebenso das Verhältnis zwischen Adel und Untertanen, die Instrumentalisierung bzw. Ablehnung der Gerichte zwecks Interessendurchsetzung und politischer Partizipation sowie den zeitgenössischen Blick auf die Rolle, die Aktionsformen und die Sprache des Adels bei Gerichtsprozessen. Studien zum ‚Adel vor Gericht‘ sind mittlerweile zahlreich, durchaus mit unterschiedlichen Zugängen, aber stets ertragreich.¹⁰

spektiven 1), Konstanz 2000; *Margarete Wittke*: Mord und Totschlag. Gewaltdelikte im Fürstbistum Münster 1580–1620. Täter, Opfer und Justiz (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen XXII; Geschichtliche Arbeiten zur westfälischen Landesforschung 21), Münster 2002; *Bettina Günther*: Die Behandlung der Sittlichkeitsdelikte in den Policeyordnungen und der Spruchpraxis der Reichsstädte Frankfurt am Main und Nürnberg im 15. bis 17. Jahrhundert (Rechtshistorische Reihe 289), Frankfurt a.M./Berlin/Bern/Bruxelles/New York/Oxford/Wien 2004; *Ulrike Ludwig*: Das Herz der Justitia. Gestaltungspotentiale territorialer Herrschaft in der Strafrechts- und Gnadenpraxis am Beispiel Kursachsens 1548–1648 (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven 16), Konstanz 2008; *Gudrum Gersmann*: Der Kampf um die Gerichtsbarkeit. Adlige Hexenpolitik im frühneuzeitlichen Fürstbistum Münster, in: Paul Münch (Hrsg.), „Erfahrung“ als Kategorie der Frühneuzeitgeschichte (HZ, Beihefte N.F. 31), München 2001, S. 369–376.

⁹ Vgl. *Alexander Demandt*: Macht und Recht als historisches Problem, in: ders. (Hrsg.), *Macht und Recht. Große Prozesse in der Geschichte*, München³ 1991, S. 271–292.

¹⁰ Dabei ist allerdings auffällig, dass die moderne Landesgeschichte den Problemkomplex noch nicht entdeckt hat und dass zugleich ein übergreifender Ansatz, der die – naturgemäß zunächst eher landesgeschichtlich, mitunter landeskundlich anmutenden – Studien systematisieren würde, nicht in Sicht ist. Neben den schon in Anm. 4 genannten Titeln vgl. *Alexander Jendorff/Steffen Krieb*: Adel im Konflikt. Beobachtungen zu den Austragungsformen der Fehde im Spätmittelalter, in: ZHF 30 (2003), S. 179–206; *Michael Sikora*: „... so muß man doch dem Kindt ainen Nahmen geben“. Wahrnehmungsweisen einer unstandesgemäßen Beziehung im 16. Jahrhundert, in: *Conzel/Jendorff/Wunder*: *Adel* (wie Anm. 4), S. 571–593; *Frank Dierkes*: Streitbar und ehrenfest. Zur Konfliktführung im münsterländischen Adel des 16. und 17. Jahrhunderts (Westfalen in der Vormoderne 1), Münster 2007; *Christian Wieland*: *Gemeinsam Streiten. Kollektives*

Allerdings heben sie in erster Linie auf der zunächst naheliegenden Frage ab, wie der Adel mit den Waffen der *Justitia* vor Gericht und bei Gericht seine Interessen durchzusetzen beabsichtigte.

2. Adel und Recht – Geschichte(n) unterschiedlicher Kulturen?

Das aufgezeigte Themenfeld soll an dieser Stelle heuristisch in einem umfanglicheren Sinne als bisher angegangen werden. Es soll nicht nur die beobachtbare allgemeine Juridifizierung der alteuropäischen Gesellschaften mit ihren verschiedenen, auch in sich differenzierten¹¹ Adelsformationen und die Entstehung spezifischer Rechtskulturen aus dem Blickwinkel des Adels thematisiert werden. Vielmehr soll insbesondere auch die Langfristigkeit bzw. Nachhaltigkeit der Rückwirkungen dieses Prozesses für die Position und das Selbstverständnis des Adels in seinem jeweiligen soziopolitischen Umfeld im Raum untersucht werden.

Ein solches Arbeitsanliegen setzt voraus, sich bestimmte, noch heute gern übersehene Fiktionen bewusst zu machen: die der Einheitlichkeit „des Adels“ und die der Einheitlichkeit des rechtlichen Normgefüges in Alteuropa. Es macht einen nicht zu unterschätzenden Faktor der Komplexität aus, dass der alteuropäische Adel wie auch das Rechtsgefüge in Alteuropa jeweils für sich genommen Phänomene des Plurals waren. So wenig es im vormodernen Europa und selbst innerhalb seiner verschiedenen Regionen einen einheitlichen Adelsstand gab, so wenig existierte – Rezeption des Römischen Rechts hin oder her – ein einheitliches Rechtssystem. Bei beiden handelte es sich zudem um zeitgenössisch viel und unterschiedlich diskutierte Gesellschaftsphänomene, die mancherorts sogar die Frage aufwarfen, ob Adeligkeit und Recht überhaupt zusammengehen können.

Adeliges Selbstverständnis, Herr vor Ort zu sein, und der Verbindlichkeitsgrad makrorechtlicher Normen schienen nämlich in einem eigentümlichen Spannungsverhältnis zueinander zu stehen. Adelliger Eigensinn war dazu angetan, den Verbindlichkeitsgrad extrinsischer rechtlicher Normen zu hinterfragen, herabzusetzen oder gar zu negieren, zumal wenn sie als fremdartig, un- oder gar antitraditionell, unverständlich und als Dominanzfeld nicht-

Handeln süddeutscher Ritter vor Gericht um 1500, in: Joachim Schneider (Hrsg.), *Kommunikationsnetze des Ritteradels im Reich um 1500* (Geschichtliche Landeskunde 69), Stuttgart 2012, S. 177–196. Zum Zusammenhang zwischen *gender*-Forschung und Adelsforschung vgl. *Heide Wunder* (Hrsg.): *Dynastie und Herrschaftssicherung in der Frühen Neuzeit. Geschlechter und Geschlecht* (ZfH, Beiheft 28) Berlin 2002; *Karin Gottschalk* (Ed.): *Gender Difference in European Legal Cultures. Historical Perspectives. Essays presented to Heide Wunder*, Stuttgart 2013.

¹¹ Vgl. *Wrede*: Hochadel (wie Anm. 3), S. 355–377.

adeliger oder halb-adeliger Aufsteiger begriffen wurden. Solcher Eigensinn konnte im erfolgreichen Fall die Effektivität der Gerichte ausbremsen, aber auch familiäre Abgründe auf tun und/oder gar in persönlichen Katastrophen enden.¹²

Die Zögerlichkeit des Altadels bei der Akzeptanz der juristischen Ausbildung und des juristischen Arbeitsfeldes ist bekannt.¹³ Die Zunahme an adeliger Rechtsgelehrtheit, wenigstens aber an Rechtsversiertheit ist dennoch bemerkbar und um so bemerkenswerter angesichts des untergeordneten Stellenwerts, der der Jursiprudenz in der Adelsausbildung in ihrer theoretischen Konzeptionierung und in den tatsächlich realisierten Ausbildungsprojekten zuteil wurde. Sowohl als universitär-vertieftes als auch fundamentales Ausbildungsfach zählte die Jurisprudenz bis ins 17. Jahrhundert hinein nicht zu den Kernfächern des adeligen Bildungskanons. Der Propagator adeligen Tugenderwerbs durch individuelle Leistung – der französische Calvinist François de La Noue (Bras-de-fer) (1531–1591) – entwarf seinen Akademieplan von 1587 ohne Berücksichtigung des Rechts.¹⁴ In ähnlicher Weise förderten nachfolgende Projekte zur Gründung von Ritterakademien in Gesamteuropa zwar die Sprachen, das historisch-politische Verständnis, höfisches Benehmen und militärische Fähigkeiten, nicht aber explizit das Rechtsverständnis und die juristische Bildung der Schüler und Studenten. Selbst Richelieus 1636 gegründete Académie Royale hatte lediglich zum Ziel, den Adel neben Gottesfurcht, Gehorsam gegenüber dem Fürsten, Magistraten, Vaterland sowie die Umsetzung tugendhaften Handelns zur Unterwerfung unter die Gesetze – nicht deren Verstehen! – zu erziehen.¹⁵ So finden sich in Europa nur wenige derartige Anstalten, die den adeligen Studenten auch eine juristische Ausbildung boten, obgleich die adelige Kavaliertour durchaus auch den Besuch juristischer Vorlesungen vorsah.¹⁶ Das Bild, das der Adel von sich

¹² Das Beispiel der südhessischen Familie derer von Wallbrunn, die für sich am Beginn des 16. Jahrhunderts reichsritterschaftlichen Status annahm, aufgrund innerfamiliären Zwists inklusive Mord in aller Öffentlichkeit in massiven Konflikt mit verschiedenen Gerichten geriet und deren Mitglied Hans Adolf (1529–1569) 1569 angesichts einer erfolgreichen landgräflich-darmstädtischen Belagerung kurz vor seiner Verhaftung Selbstmord beging, mag hierfür exemplarisch, wenn auch spektakulär-singulär stehen; vgl. *Gernot Scior*: Die Herren von Wallbrunn zu Ernsthofen. Geschichte einer Herrschaft 1440–1722, Ober-Ramstadt/Darmstadt 1977, S. 56–82, hier besonders S. 77–82.

¹³ Zur geradezu pathologisch anmutenden Antihaltung der (rheinischen) Reichsritterschaft gegenüber dem Reichskammergericht und seinen nicht-adeligen Rechtsgelehrten im 16. Jahrhundert vgl. *Heinz Duchhardt*: Reichsritterschaft und Reichskammergericht, in: ZHF 5 (1978), S. 315–337.

¹⁴ Vgl. *Norbert Conrads*: Ritterakademien der Frühen Neuzeit. Bildung als Standesprivileg im 16. und 17. Jahrhundert (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei Bayerischen Akademie der Wissenschaften 21), Göttingen 1982, S. 33f.

¹⁵ Vgl. ebd.: S. 77.

¹⁶ Am Collegium Illustre in Tübingen (seit 1601) erschien die Jurisprudenz als herausragendes Fach mit entsprechender finanzieller und personeller Ausstattung; die dänische Ritterakademie in Sorö (seit 1623) lehnte sich eng an das herzoglich-württembergische

selbst machte, war offenkundig über lange Zeit hinweg jedenfalls kein von betont juristisch-gelehrten Momenten geprägtes.¹⁷

Dieser Befund darf allerdings nicht den Blick dafür verstellen, dass genau dieser Adel, wenigstens aber bedeutende Teile von ihm eben auch zu einem durchaus flinken Wandel seines Selbstverständnisses und der Neukonzeption geeigneter Strategien der Interessendurchsetzung in der Lage waren. Ablesen lässt sich dies – mit Blick auf das Alte Reich – etwa an der zunehmenden Einstellung universitär ausgebildeter Juristen in den adeligen Patrimonialgerichten. Gleichzeitig nahm die Zahl der rechtsgelehrten Räte im 16. Jahrhundert erheblich zu, wobei Rechtsgelehrtheit gewiss nicht am akademischen Grad allein – beim Adel vielleicht noch nicht einmal im Besonderen – zu messen ist, sondern eher an der Zahl der aufgrund ihrer Bestallung im Fürstendienst tagtäglich mit Rechtsmaterien betrauten bzw. mit diesen in Kontakt kommenden adeligen Funktionsträger.¹⁸ Die Bedeutung des Adels lässt sich auch an der Besetzung der Richterstellen des Reichskammergerichts erkennen: Hier sollte die Hälfte der Richter adelig sein. Freilich stieß diese Forderung schon in den 1530er Jahren an ihre Grenzen. Adeligkeit in Kombination mit hervorragendem juristischem Wissen war Mangelware. Die vom Reichskammergericht gewählte Lösung zeugt von Pragmatismus und einem sehr selbstbewussten Verhältnis zum Adel: Entscheidend war bei Gericht die juristische Qualifikation. Um aber die Forderungen der Stände und des Reiches bezüglich der adeligen Richterstellen befriedigen zu können, adelte man die ausreichend qualifizierten Kandidaten.¹⁹ Ebenso ließe sich die steigende Zahl der insbesondere vom Niederadel beim Reichskammergericht geführten Prozesse vor allem zu Anfang des 17. Jahrhunderts als Ausweis neu

Vorbild an, und auch in der 1687 gegründeten Fürstlichen Akademie zu Wolfenbüttel rangierte das Recht in all seinen Ausformungen an herausragender Position; vgl. ebd.: S. 113, 149f., 300–304.

¹⁷ Dies bildete sich nicht zuletzt in der Medialisierung des Adelsbildes in der Frühen Neuzeit ab, selbst wenn es durchaus Beispiele gab, bei denen sich Adelige in dezidiert gelehrter Pose abbilden ließen; vgl. *Johannes Süßmann: Vom Ritter gegen Tod und Teufel über den Galubensstreiter zum Kavalier. Zum Wandel der Adelsbilder in der Frühen Neuzeit*, in: Peter Scholz/Johannes Süßmann (Hrsg.), *Adelsbilder von der Antike bis zur Gegenwart* (HZ, Beiheft 58), München 2013, S. 85–98.

¹⁸ Als regionales Beispiel für Ausmaß und Umfang der Patrimonialgerichtsbarkeit und den Umgang mit den damit verbundenen Aufgaben und Notwendigkeiten im Kontext der frühneuzeitlichen Professionalisierung vgl. *Adolf Stölzel: Die Entwicklung des gelehrten Richtertums in den deutschen Territorien. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung mit vorzugsweiser Berücksichtigung der Verhältnisse im Gebiet des ehemaligen Kurfürstentums Hessen*, 2 Bde., Stuttgart 1872 (ND Aalen 1964), hier Bd. 1, S. 343–348, 549–59 (adelige Patrimonialgerichte in der Landgrafschaft Hessen (-Kassel) und der Fürstabtei Fulda); Bd. 2, S. 52–66 (Verzeichnis adeliger Jurastudenten an den Universitäten Heidelberg, Erfurt, Leipzig, Wittenberg, Marburg und Mainz 1389–1600).

¹⁹ Siehe hierzu *Anette Baumann: Reichskammergericht und Universitäten in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts*, HZ 292 (2011), S. 365–395, besonders S. 394.

gefasster adeliger Rechtsaffinität begreifen.²⁰ Allerdings muss auch darauf hingewiesen werden, dass zwar eine steigende Anzahl von Richtern gerade im 18. Jahrhundert aus dem reichsritterlichen Milieu stammte, sich dies aber keineswegs signifikant in den Prozesseingangszahlen widerspiegelte. Die Diskrepanz zwischen dem Versuch, Einfluss am Reichskammergericht über die Besetzung von Stellen zu gewinnen und dem mäßigen Interesse, dies geltend zu machen, kann hier jedoch nur festgestellt werden. Die Ursachen hierfür sind noch nicht erforscht.²¹ Ein Blick auf den Hochadel mag das Bild vervollständigen: Bei der Stellenbesetzung für das Amt des Kammerrichters und seiner Stellvertreter wurden im 17. und 18. Jahrhundert, obwohl Hochadeligkeit gefordert wurde, auf Personal niederen Ranges zurückgegriffen. Der Hochadel zeigte sich am Reichskammergericht uninteressiert. Das machte sich auch bei den Prozesseingangszahlen bemerkbar. Im 17. und 18. Jahrhundert spielte der Hochadel als Kläger nur eine marginale Rolle. Das Reichskammergericht war für ihn nicht interessant. Leider ist die Erforschung des Reichshofrates nicht so weit fortgeschritten, dass sich hier Vergleichsmaterial böte. Umgekehrt sieht die Sache jedoch anders aus: Am Anfang des 17. Jahrhunderts betrug der Anteil der Beklagten am Reichskammergericht aus dem Hochadel rund 20 %. Er fiel nur kurzzeitig während des Dreißigjährigen Krieges unter 10 % und stieg schließlich im 18. Jahrhundert weiter an. Seit 1700 war der Hochadel meist mit über 30 % am Prozessgeschehen beteiligt. Zurückzuführen ist dies ursächlich auf die Vermehrung von Untertanenprozessen.²² Der Hochadel verlor demnach sein Interesse am Gericht. Selbst der hohe Prozentsatz als Beklagte änderte daran nichts.

Ähnliches lässt sich auch im europäischen Kontext nachvollziehen. Im Gegensatz zu den Entwicklungen im Alten Reich war der Adel des Moskowiter

²⁰ Nur ausschnitthaft als Hinweise auf die zunehmende, jedenfalls aber ausgeprägte Bereitschaft des Niederadels, sein Recht und seine Herrschaftspositionen mit Rechtsmitteln gleichgültig vor welchem Gericht zu verteidigen vgl. *Tobias Freitag/Nils Jörn*: Zur Inanspruchnahme der obersten Reichsgerichte im südlichen Ostseeraum 1495–1806, in: Nils Jörn/Michael North (Hrsg.): Die Integration des südlichen Ostseeraumes in das Alte Reich (QFHG 35), Köln/Weimar/Wien 2000, S. 39–141, hier besonders S. 105f. (Anteil der das RKG nutzenden Niederadeligen aus den Herzogtümern Holstein/Sachsen-Lauenburg, Mecklenburg und Pommern zwischen 48 und 59 % am Aufkommensgesamt der Kläger); *Brage Bei der Wieden*: Adlige Herrschaftsansprüche im mittleren Niedersachsen, in: Heinrich Kaak/Martina Schattkowsky (Hrsg.): Herrschaft. Machtentfaltung über adeligen und fürstlichen Grundbesitz in der Frühen Neuzeit, Köln/Weimar/Wien 2003, S. 27–48; *Martina Schattkowsky*: Adlige Herrschaftsstile in Kursachsen um 1600. Zur Problematik einer Typologisierung, in: Heinrich Kaak/Martina Schattkowsky (Hrsg.): Herrschaft. Machtentfaltung über adeligen und fürstlichen Grundbesitz in der Frühen Neuzeit, Köln/Weimar/Wien 2003, S. 49–66.

²¹ Vgl. *Anette Baumann*: Die Gesellschaft der Frühen Neuzeit im Spiegel der Reichskammergerichtsprozesse. (QFHG 36) Köln/Weimar/Wien 2001, S. 69f.

²² Ebd., S. 67f.

Zarentums zwar nicht in der Lage, ein eigenes Verfassungsrecht mit entsprechenden institutionalisierten Formen der Verfassungsgestaltung auszubilden, doch prägte er auf seinen Gütern geltendes Gewohnheitsrecht bspw. in Erbfragen aus.²³ Insofern wirkte er auf die juristische Alltagspraxis nachhaltig ein. Auf der iberischen Halbinsel nahm die Zahl der studierenden Niederadeligen parallel zur Aufwertung des Bildungsfaktors in der ständischen Gesellschaft Kastiliens, zum Ausbau der Universitäten und Colegios Mayores sowie zu deren Neuausrichtung von Stätten der Wissenschaft zu Ausbildungsstätten für den Bedarf an juristischem, später staatsbedienstetem Nachwuchs zu. Diese *letrados* besetzten wichtige Ämter der spanischen Zentralmonarchie, nicht zuletzt weil nach dem Wegfall der Erwerbsmöglichkeiten und des gesellschaftlichen Prestiges des Reconquista-Kriegers der monarchisch-fürstliche Verwaltungsdienst geeignete Ausweichmöglichkeiten bot.²⁴ Im gleichen Zeitraum explodierte die Zahl der Justizverfahren, die von dem und gegen den Niederaadel gegen adelige wie auch nicht-adelige Prozessgegner geführt wurden. Man stritt sich vorzugsweise über ökonomische Konflikte, die Privilegierung bei der Ämtervergabe in der Lokalverwaltung oder Abstammungsfragen.²⁵ Auf diesem Wege versuchte der besonders bedrohte, weil in seinen Selbstlegitimationsmustern (Besitz, Blutreinheit, Kriegsdienst, Tradition, Privilegien) nach dem Ende der Reconquista stets prekäre kastilische Niederaadel mittels der Justiz seine soziale und rechtliche Distinktion abzusichern. Dies erzwang bereits die ökonomische Situation vieler Hidalgo-Familien, denen eine entsprechende Distinktion gegenüber wirtschaftlich erfolgreichen Nicht-Adeligen und selbst gegenüber vielen Bauern kaum möglich war.²⁶ Typisch hierfür war die Familie Chirinos, die einen aufwändigen, jahrelangen Prozess führte, in dem sie sämtliche Kriterien ihrer Adeligkeit überprüfen ließ und den sie erst 1567 er-

²³ Neben dem Beitrag von Angela Rustemeyer vgl. *Valerie A. Kivelson: The Effects of Partible Inheritance: Gentry Families and the State in Muscovy*, in: *Russian Review* 53 (1994), S. 197–212.

²⁴ Vgl. *Richard L. Kagan: Universidad y sociedad en la España Moderna* (Serie de historia), Madrid 1981, S. 109; *Antonio Domínguez Ortiz: Instituciones y sociedad en la España de los Austrias* (Historia), Barcelona 1985, S. 26–29; *Henry Kamen: Una sociedad conflictiva. España 1469–1714* (El libro de bolsillo 1064, Sección Humanidades), Madrid 1984, S. 191, 247ff.; *Bianca Maria Lindorfer: Kampf gegen Windmühlen. Der niedere Adel Kastiliens in der frühen Neuzeit* (Studien zur Geschichte und Kultur der iberischen und iberoamerikanischen Länder 9), Oldenbourg 2004, S. 86ff.

²⁵ Vgl. *Lindorfer: Kampf* (wie Anm. 24), S. 95f., 103–106; *Richard L. Kagan: Pleitos y pleiteantes en Castilla 1500–1700* (Estudios de Historia), Valladolid 1991, S. 31–35; *ders.: Pleitos y poder real: la Chancillería de Valladolid (1500–1700)*, in: *Cuadernos de investigación histórica* 2 (1978), S. 291–316.

²⁶ Vgl. *Lindorfer: Kampf* (wie Anm. 24), S. 39–57, 68. Für den andalusischen Niederaadel in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts speziell vgl. *Christian Windler: Lokale Eliten, seigneurialer Adel und Reformabsolutismus in Spanien (1760–1808)*. Das Beispiel Niederandalusien (VSWG, Beihefte 105), Stuttgart 1992, S. 79–93.

folgreich abschließen konnte.²⁷ Prekär war die *Hidalguía* vieler kastilischer Niederadeliger nicht zuletzt wegen des Kriteriums der *limpieza de sangre* – der Blutreinheit –, die jene für die Unterscheidung zwischen wirklicher Adeligkeit und Nicht-Adeligkeit entscheidende Frage problematisierte, ob der Betroffene Christ, Jude oder *converso* sei. Immer wieder als Waffe des Nicht-Adels gegen *Hidalgos* und ihr – als arrogant empfundenes – ostentatives Beharren auf Privilegierung eingesetzt, mussten sich viele Niederadelige ihrer Vergangenheit justiziell stellen. Aber auch in der binnenadeligen Konkurrenz fand die *limpieza de sangre* ihre argumentative Verwendung, weil bekannt war, dass viele mittellose *Hidalgos* mit den nicht selten wohlhabenden *Conversos* aus ökonomischen Gründen verwandtschaftliche Beziehungen eingegangen waren.²⁸ Die *Hidalgos* befanden sich demnach in einem vielseitigen sozialen Abwehrkampf gegenüber dem Nicht-Adel, gegenüber den eigenen Standesgenossen und gegenüber dem dominanten Hochadel, den sie auch und gerade mit den Waffen der Justiz führten.

Derartige Beobachtungen ließen sich mit Beispielen aus anderen Regionen Europas, wenn auch mit teilweise zweifellos höchst divergierenden Varianten ergänzen. In der Summe dieser europäischen Entwicklung konnte es gleichwohl mit der Zeit gleichermaßen scheinen, dass Rechtlichkeit ohne Adel überhaupt undenkbar war, weil der Adel eben den Herrenstand mit Normsetzungs- bzw. Normkontrollgewalt vor Ort darstellte, weil er an der Rechtspraxis als Funktionsträger auf höherer Ebene ganz selbstverständlich teilhatte und weil er als Akteur der rechtlichen Normsetzung und Norminterpretation in jeder Rolle partizipierte.

So laufen solche Aufnahmen auf die Frage hinaus, ob und inwiefern die Adelskultur(en) und die Rechtskultur(en) Alteuropas entwicklungsgenetisch miteinander gekoppelt waren oder ob es sich um verschiedene, teils gegensätzliche, teils ineinander laufende Kulturen mit unterschiedlichen Entwicklungsgeschichten handelte. Entwickelte sich parallel zur Adelskultur eine entsprechende (allgemeine) Rechtskultur oder entwickelte sich parallel zur allgemeinen Rechtskultur eine standesspezifische Rechtskultur im Adel? Mit Blick auf die nachweisbaren, traditionalisierten standesspezifischen Ausprägungsformen und -verfahren in Adelskonflikten möchte man dies schnell als erforscht ansehen. Doch scheint bisher noch ungeklärt, inwiefern die spä-

²⁷ Vgl. *Teófilo F. Ruiz*: *Historia social de España, 1400–1600* (Libros de Historia), Barcelona 2002, S. 88–91.

²⁸ Vgl. *Lindorfer*: *Kampf* (wie Anm. 24), S. 106–111; *Jaime Contreras Contreras*: *Sotos contra Riquelmes: Regidores, inquisidores y criptojudíos* (Microhistoria), Madrid 1992; *Antonio Domínguez Ortiz*: *La clase social de los conversos en Castilla en la Edad Moderna* (Colección Archivum 23), Granada 1991; *Max Sebastián Hering Torres*: „Limpieza de sangre“ – Rassismus in der Vormoderne?, in: ders./Wolfgang Schmale (Hrsg.), *Rassismus* (Wiener Zeitschrift zur Geschichte der Neuzeit 3/1), Innsbruck 2003, S. 20–37, hier S. 25; ders.: *Rassismus in der Vormoderne. Die „Reinheit des Blutes“ im Spanien der Frühen Neuzeit* (Campus Forschung 911), Frankfurt a.M. u. a. 2006.

testens seit dem Ausgang des Spätmittelalters intensiviert Rechtskultivierung des Politisch-Sozialen auf die Adelskultur einwirkte und ob der Adel diesen Prozess als aufgezwungenen Vorgang oder als (mehr oder minder freiwillige) Fortentwicklung traditioneller Propria wahrnahm.

Für den ersten Aspekt – die Fremdheitswahrnehmung – spräche im Alten Reich nicht nur die langjährige Ablehnung des vom Wormser Landfrieden erzwungenen gerichtlichen Konfliktaustrags als Substitution des gewaltsam-traditionellen oder auch die Brandmarkung der „Mörderjustiz“ der fürstlichen Beamten – eine Kritik, die die (nicht-adeligen, rechtsgelehrten) Knechte schlug, aber die (fürstlichen) Herren und deren politisch-ständische Instrumentalisierung ihrer Justiz meinte.²⁹ In ähnlicher Weise ereiferte sich im Moskowiter Reich des 17. und 18. Jahrhunderts der Adel über die dezidiert als politische Prozesse geführten Verfahren gegen Standesgenossen, die man zugleich mit politisch-kulturellen Fremdheitswahrnehmungen und -stereotypen aufludt.³⁰ Gleichzeitig verstand dieser Adel – wie auch andere Adelsformationen in Alteuropa – solche politischen Prozesse selbst zu instrumentalisieren, wenn er etwa – wie im Falle des landgräflich-hessischen Generalaudienziers Dr. Wolfgang Günther³¹ 1628 – den Favoriten des Fürsten vor Gericht brachte und hinrichten ließ, um den Herrscher zu schwächen.

Für diesen zweiten Aspekt – die geschickte Adaption – spricht neben den vielfältigen, nun gerade judiziell ausgetragenen adeligen Ehe-, Ehr- und Güterkonflikten auch die Tatsache, dass bspw. im Zuge der Konfessionalisierungsentwicklung nach 1555 eine neue katholische Generation jesuitisch geschulter bzw. jesuitenaffiner Adeliger in Europa heranwuchs, die das Recht als völlig normales Mittel des Konfessionskampfes begriff.³² Von der polnisch-

²⁹ Vgl. *Jendorff*: Tod (wie Anm. 4), S. 173–180; *Helga Schnabel-Schüle*: Das Majestätsverbrechen als Herrschaftsschutz und Herrschaftskritik, in: Aufklärung 7 (1992), S. 29–47.

³⁰ Vgl. hierzu den Beitrag von Angela Rustemeyer, Kap. 1.

³¹ Vgl. *Holger Th. Gräf*: „Vndt also ex mente, animo & ore nostro nachgeredt haben magk ...“. Der Generalaudienzierer Wolfgang Günther und Landgraf Moritz von Hessen-Kassel, in: Michael Kaiser/Andreas Pečar (Hrsg.): Der zweite Mann im Staat. Oberste Amtsträger und Favoriten im Umkreis der Reichsfürsten in der Frühen Neuzeit (ZHF, Beiheft 32), Berlin 2003, S. 59–76, *Wilhelm Grotefend*: Der Prozeß des landgräflichen Raths Dr. Wolfgang Günther (1627–1628), in: Hessenland 12 (1898), S. 226ff., 270ff., 288ff., 298–301.

³² Hierfür wäre neben den zahlreichen katholischen Adeligen, die sich protestantischer Ansprüche erwehrt, bspw. auch der Fuldaer Fürstbist Balthasar von Dernbach und sein Schwager Lippold von Stralendorff zu nennen, der es immerhin bis in das Amt des Reichsvizekanzlers schaffte; vgl. *Gerrit Walther*: Abt Balthasars Mission. Politische Mentalitäten, Gegenreformation und eine Adelsverschwörung im Hochstift Fulda (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 67), Göttingen 2002. Zu Stralendorff ist eine Monographie von Holger Thomas Gräf und Alexander Jendorff momentan im Entstehen; vorab vgl. *Holger Th. Gräf*: Leopold von Stralendorff (1545–1626) – mecklenburgischer Ritter, Oberamtmann auf dem Eichsfeld und Reichsvizekanzler, in: Eichsfeld-Jahrbuch 20 (2012), S. 81–92; *Alexander Jendorff*: Regierung und Verwaltung auf dem Eichsfeld in der Kurmainzer

litauischen Adelskultur derselben Epoche ließe sich auch davon sprechen, dass sie sich gleichsam entlang von Rechtsprozeduren selbst organisierte.³³ Vielleicht ist daher viel eher zu erwägen, dass gerade diese merkwürdige Korrespondenz von Ablehnung und Aneignung das Spezifikum adeliger Rechtsnutzung ausmachte. Dieser Hinweis scheint für die Frühe Neuzeit umso relevanter zu sein, als Rechtsfindung durch Rechts- und Gerichtsnutzung die ohnehin stets unsichere Adelsexistenz in unvorhersehbarer Weise berührte: Sie konnte den adeligen Eigenständigkeitsanspruch stützen, ihn aber beinahe im selben Augenblick fundamental bedrohen; und in dieser unmittelbar erlebbaren Ambivalenz wurde sie auch von nicht wenigen Adeligen oder ganzen Adelsformationen wahrgenommen.

Daran knüpft ein weiteres Problemfeld an, das sich an dem Selbstverständnis des Adels, gesellschaftlich-ständische Exzellenz zu verkörpern, festmacht. Konzentriert man sich zunächst auf den Aspekt der Nutzung von Gerichten vor dem Hintergrund der allgemeinen Juridifizierung, ist damit nämlich die alles andere als unbedeutende Frage berührt, was eigentlich das Besondere an der Justiznutzung des Adels in der Frühen Neuzeit war, wenn diese doch offenkundig von allen ständischen Gruppen betrieben wurde. Es gilt demnach die Ähnlichkeit oder Unähnlichkeit der Justiznutzung des Adelsstandes in der ständischen Gesellschaft vor dem Hintergrund seiner Selbst- und umweltabhängigen Fremdwahrnehmung zu untersuchen. Dies kann jedoch nicht bloß als klassische Problematisierung der Adeligkeit des Adels erfolgen, sondern muss im Bewusstsein der seit jeher und bis heute gepflegten Fiktion seiner Unterschiedlichkeit geschehen. Es wird demnach zu prüfen sein, ob nicht die postulierten Unterschiede lediglich ein weiteres Element künstlich produzierter bzw. konstruierter Adeligkeit waren. Rechts- und Justiznutzung erscheinen hierfür als probates Untersuchungsfeld, weil Rechtsnormen selbstverständlich nichts Neues waren und der Adel an der Findung und Setzung von Rechtsnormen stets seinen Anteil besaß. Man denke hierfür lediglich an seine Partizipation auf den Landtagen, die ja durchaus Gesetzgebungskompetenz besaßen.³⁴

Zeit zwischen 1540 und 1802, in: Eichsfeld-Jahrbuch 19 (2011), S. 5–46, hier S. 15ff. Allgemein zum Komplex Recht und Religion/Religionskonflikt vgl. *Andreas Voßkuhle*: Religionsfreiheit und Religionskritik – zur Verrechtlichung religiöser Konflikte (Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung, Heft 39), Wetzlar 2011.

³³ Hierzu neben dem Beitrag von Hans-Jürgen Bömelburg vgl. *Stanislaw Salmonowicz*: La noblesse polonaise contre l'arbitraire du pouvoir royal: les privilèges judiciaires de la noblesse, in: *Revue historique du droit français et étranger* 72 (1994), S. 21–29; *Mathias Niendorf*: Das Großfürstentum Litauen. Studien zur Nationsbildung in der Frühen Neuzeit (1569–1795). Wiesbaden 2006 (Veröffentlichungen des Nordost-Instituts 3), S. 83–89.

³⁴ Aus der großen Fülle der diesbezüglichen Literatur seien an dieser Stelle als neuere Arbeiten lediglich genannt: *Barbara Stollberg-Rilinger*: Vormünder des Volkes? Konzepte landständischer Repräsentation in der Spätphase des Alten Reiches (Historische Forschungen 64), Berlin 1999; *dies.*: Was heißt landständische Repräsentation? Überlegungen zur argumentativen Verwendung eines politischen Begriffs, in: *Zeitsprünge*.

Theoretisch fundiert wurde solches Partizipationsrecht durch führende europäische Rechtsgelehrte wie dem Franzosen Andreas Tiraquellus (1488–1558), der davon ausging, dass jegliches fürstliches Gesetz der Beratung und Zustimmung durch den Adel bedürfe.³⁵

In der Frühen Neuzeit stand der Adel allerdings aufgrund der intensivierte Durchdringungskraft der monarchisch-landesherrlich geformten und geprägten, theoretisch-normativ von nicht-adeligen Rechtsgelehrten entworfenen Rechtssysteme und aufgrund der Ausweitung der Geltungsbereiche des Rechts vor einer besonderen Herausforderung. Praktisch machte sich dies in der zunehmenden Kompetenzzentrierung auf fürstlich-monarchische Justizinstitutionen bemerkbar. Theoretisch machte sich dies kenntlich durch die zunehmende Verabsolutierung des Rechts als oberste Instanz des Soziallebens mit gravierenden, teilweise geradezu dialektisch wirkenden Konsequenzen für die Logiken sozialen Handelns, die traditionelle Aktionslogiken oder -legitimierungen relativierten oder gar außer Kraft zu setzen drohten bzw. auch wirklich außer Kraft setzten. So ging der bereits genannte Andreas Tiraquellus ganz selbstverständlich davon aus, dass beispielsweise die Missachtung eines Gerichts durch einen Adeligen – etwa durch absichtliches Fernbleiben von einem Prozess – eine dem Nicht-Adel mindestens vergleichbare Strafe verdiene. Andere Rechtsgelehrte – wie der römische Legist Prospero Farinacci (1544–1618) – sprachen sich bei diesem sogenannten *contumacia*-Vorwurf wie auch bei anderen Delikten sogar für härtere Strafen aus, eben weil dem Adel eine soziopolitische Vorbildfunktion zukomme.³⁶ Die von der frühneuzeitlichen Rechtslehre ohne Einschränkung zugestandene soziale Exzellenz des Adels, die sich in zahlreichen juristischen Vergünstigungen niederschlagen sollte, wirkte sich demnach in solchen Fällen prozess- und strafrechtlich negativ für den betroffenen Adeligen aus. Personell schlug sich die beschriebene Herausforderungslage in den Fürstengerichten mit ihrem hohen Anteil von

Forschungen zur Frühen Neuzeit 4 (2000), S. 120–135; *dies.*: Politisch-soziale Praxis und symbolische Kultur der landständischen Verfassungen im westfälischen Raum, in: Westfälische Forschungen 53 (2003), S. 1–11; *Christoph Volkmar*: Landesherrschaft und territoriale Funktionselementen um 1500: Württemberg und Sachsen im Vergleich, in: Sönke Lorenz/Peter Rückert (Hrsg.): Auf dem Weg zur politischen Partizipation? Landstände und Herrschaft im deutschen Südwesten (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde B 182), Stuttgart 2010, S. 45–62; *Elizabeth Harding*: Landtag und Adeligkeit. Ständische Repräsentationspraxis der Ritterschaft von Osnabrück, Münster und Ravensberg 1650 bis 1800 (Westfalen in der Vormoderne 10), Münster 2011.

³⁵ Vgl. *Andreas Tiraquellus*: Opera Omnia. Tomus Primus qui est de nobilitate et iure primigeniorum, editio tertia, Frankfurt 1616, cap. XX, Randziffer 26.

³⁶ Vgl. *Andreas Tiraquellus*: De Poenis legum ac consuetudinum, statutorumque temperandis, aut etiam remittendis: & id quibus, quotq; ex causis, Tomus septimus et ultimus, Francoforti 1574 (Venetiis 1565), causa XXXI, Randziffer 33; *Prosper Farinaccius*: Praxis, et theoriae criminalis amplissima Pars tertia, Francofurti 1605, hier: De poenis temperandis, quaestio XCVIII, causa XV, Randziffern 114–133.

nicht-adeligem oder neuadeligem Justizpersonal nieder, ideengeschichtlich in der durch Thomas Hobbes und John Locke magistralisierten Vertragsidee, die auf dem Gedanken des Rechtsgeschäfts unter prinzipiell Gleichen abhob.

Vereinfacht ausgedrückt: Die Durchsetzung des Römischen Rechts, des Fürstengerichts als oberster Normsetzungs- und Normprüfungsinstanz sowie der Vertrags- und Gleichheitsidee bedrohten die traditionelle Adelskultur und waren doch – ob erzwungen oder gewollt – in der Frühen Neuzeit ein keineswegs unerheblicher und nützlicher Teil von ihr. Aus der Verdichtung und Verrechtlichung von (fürstlich-monarchischer) Herrschaft resultierte insbesondere für den Niederadel – unter ihm gerade für den Altadel – eine wenigstens partielle „Entbettung“ der bis dahin bekannten sozialen Strukturen nebst einem damit einhergehenden Vertrauensverlust, dem die Einsicht in die Notwendigkeit entsprach, neues Vertrauen in sich neu konstellierende Strukturen der Macht und ihrer Mechanismen aufzubauen und ein neues Gefühl sozialer bzw. politischer Sicherheit zu entwickeln.³⁷

Die damit aufgezeigte Ambivalenz der frühneuzeitlichen Rechts- und Justizentwicklung lässt sich an drei Aspekten konkretisieren: am Bedrohungscharakter von Recht und Justiz, gleichzeitig an deren Schutzcharakter und an der Gleichheitsproblematik, die durch Recht und Justiz aufgeworfen wurde.

Bedrohlich musste die sich entfaltende Rechtskultur ausnehmen, insofern sie den Adel als Stand offensiv-aggressiv tangierte. Zur Durchsetzung ihrer Interessen nutzten nicht nur (vermeintlich) unterdrückte Bauern das Recht gegen den Adel. Auch und insbesondere bürgerlich-patrizische bzw. sogenannte halbadelige Gruppen instrumentalisierten Recht und Justiz, um sich gemein mit dem Adel zu machen. Das Verhalten des Stralsunder Rats im 18. Jahrhundert gibt hierfür ein beredtes Zeugnis: Selbst nobilitiert, führten die Stralsunder Patrizier verschiedene Prozesse gegen Adelige Vorpommerns und Rügens, in denen sie die Bestimmungen der fürstlichen (Anti-)Duellgesetze nutzten, um mittels der gerichtlichen Inkriminierung des Verhaltens der adeligen Beklagten die eigene standesgemäße Behandlung durch diese zu erzwingen. Mit dieser Art der Justiznutzung – also durch Instrumentalisierung der die verschiedenen Stände bzw. die Standesgrenzen markierenden Bestimmungen der Duellgesetzgebung – realisierten der Stralsunder Rat erfolgreich die von angestrebte Gleichstellung im Sinne der Akzeptanz seiner ständischen Aufwertung.³⁸ Die eigentlich sozial dinstinktiv intendierten, auf den Ehrschutz des alteingessenen Adel ausgerichteten, gleichsam standespro-

³⁷ Zum Begriff der Einbettung sozialer Strukturen und des Vertrauens zu ihnen vgl. *Anthony Giddens*: Konsequenzen der Moderne, Frankfurt a.M. ³1999, S. 33–52.

³⁸ Vgl. *Ulrike Ludwig*: Das Recht als Medium des Transfers. Die Ausbreitung des Duells im Alten Reich, in: *Ulrike Ludwig/Barbara Krug-Richter/Gerd Schwerhoff* (Hrsg.), *Das Duell. Ehrenkämpfe vom Mittelalter bis zur Moderne (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven 23)*, Konstanz 2012, S. 159–173, hier S. 171f.

tektiv orientierten Bestimmungen des Rechts wurden auf diese Weise gegen den Adel dieser Region gewendet. In diesem Punkt wurde das schwedische Recht für den Adel Vorpommerns und Rügens sozial geradezu dysfunktional. Gleichermäßen wurde in anderen Fällen das Recht und die mit ihm verbundenen prozessuale Kommunikations- und Konfliktkultur als Quelle weiterer Ehrverletzung, gar als Störung der Adelskultur bereits im 18. Jahrhundert empfunden,³⁹ obwohl die Gerichte in der Fehdekultur des Spätmittelalters und am Beginn der Frühen Neuzeit bereits allseits akzeptierte Orte des Konfliktaustrags gewesen waren. So finden sich denn auch vielerlei Beispiele, in denen sich beim Adel Gewalt und Recht zwang- und mühelos über die gesamte Frühe Neuzeit hinweg miteinander verbanden. Im kastilischen Calahorra in der Region La Rioja etwa zückten Hídalgos noch im 17. Jahrhundert plötzlich mitten in einem Prozess um Standesprivilegien ihre Degen und forderten lautstark den Tod aller nicht-adeligen *villanos*. Solches Verhalten resultierte nicht zuletzt aus der bereits beschriebenen sozialen Defensivsituation, in die der kastilische Niederadel geraten war und die sich in einer allgemeinen Stimmung der Antihidalguía niederschlug.⁴⁰

Die allgemeuropäische Rechtskultivierung stellte allerdings grosso modo ein erhebliches Bollwerk gegen mögliche Bedrohungen der Adelskultur dar. Im Alten Reich erwies sich symptomatisch, dass die Reichsgerichte als höchst wirksame Schutzinstitutionen des Niederadels und seiner lokalen Herrschaftsrechte – nicht zuletzt seiner Gerichtsrechte – gelten konnten und als solche von den fürstlichen Landesregierungen beklagt wurden. Reichskammergericht und Reichshofrat wirkten in vielen Fällen als Protektoren niederadeliger Unterlandesherrschaft und auf diese Weise aus Sicht der gegen niederadelige Grundherren klagenden Bauern als Protektoren von „Untertyrannen“ der ohnmächtig erscheinenden, obwohl nicht selten auch gegen sie

³⁹ Vgl. *Marc Bors*: Duell und juristischer Ehrenschatz. Zur Rolle des Duells in der Literatur zum Ehrverletzungsrecht im 19. Jahrhundert, in: Ludwig/Krug-Richter/Schwerhoff: Duell (wie Anm. 38), S. 175–186, hier S. 178f.

⁴⁰ Daher war ostentatives Gewaltverhalten keineswegs nur typisch für den lokalen Niederadel, sondern muss aufgrund der ökonomischen Krise vielmehr als Strukturmerkmal der unruhigen kastilischen Gesellschaft des 17. Jahrhunderts gelten. Die lokale Hídalguía wurde ihrerseits zum Opfer massiver, struktureller Gewalt seitens ökonomisch mächtiger, teilweise von den Fürsten gestützter und deshalb einflussreicher nicht-adeliger Familien, wie das Beispiel der Vorgänge in Arnedo (La Rioja) im zweiten und dritten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts beweist. Dort starben binnen zehn Jahren vier Hídalgos, fünf weitere wurden schwer verletzt durch Attentate von Angehörigen eines nicht-adeligen Familienclans, der vom Conde de Nieva unterstützt und strafrechtlich geschützt wurde; vgl. *Antonio Domínguez Ortiz*: Las clases privilegiadas en el Antiguo Régimen (Fundamentos 31), Madrid³ 1985, S. 135–145, *Pedro Luis Lorenzo Cadarso*: Los conflictos populares en Castilla (siglos XVI–XVII) (Historia de los movimientos sociales), Madrid 1996, S. 74f.; *ders./Raquel Sánchez Ibañez* (Eds.): Familias, poderes, instituciones y conflictos, Murcia 2011. Zur Antihidalguía ausführlich vgl. *Lindorfer*: Kampf (wie Anm. 24), S. 106–111.

aktionswilligen fürstlichen Landesherrschaften.⁴¹ In ähnlicher Weise förderte der polnische Adel daher im 16. Jahrhundert in Anlehnung an das Vorbild des Reichskammergerichts die Einrichtung eines adelsständisch dominierten Appellationsgerichts.⁴² Das kastilische Strafrecht privilegierte die *Hidalgos* auf besondere Weise: Nur in Ausnahmefällen wurden Schuldklagen zugelassen, Urteile ergingen zumeist zugunsten der niederadeligen Angeklagten, die Strafpraxis verschonte sie weitgehend von Körperstrafen.⁴³ Gleichermaßen verteidigten niederadelige Familien – wie die *Hidalgos* von *Almodóvar*⁴⁴ – mit allen juristischen Mitteln im 16. Jahrhundert ihr exklusives ständisches Statussymbol, an Ratssitzungen mit Hut und Degen teilnehmen zu dürfen. Gleichsam parallel dazu machte das venezianische Patriziat am Ende des 18. Jahrhunderts im Zuge des Untergangs der Republik 1797 die umgekehrte – und zugleich katastrophale – Erfahrung mit fehlendem Rechtsschutz. Für den Adel der *Serenissima* erwies sich der Mangel an Rechtsprivilegien als ein entscheidender Baustein für den Verlust seiner politischen Macht und der gesellschaftlichen Eminenz. Gerade des verarmten Adels, der zuvor beides besessen hatte, ausschließlich weil er seit jeher Teil der Elite, nicht weil er privilegiert gewesen war, bekam dies mit aller Härte zu spüren. Die Unmöglichkeit, auf eine privilegierende Rechtstradition verweisen zu können, die bestandsschützend zu wirken vermocht hätte, führte in Kombination mit anderen Faktoren zum völligen Auseinanderbrechen dieser Adelsformation, die sich schließlich selbst auflöste und in der fortan allein die ökonomischen Unterschiede zum Kriterium des politisch-gesellschaftlichen Lebens avancierten.⁴⁵

Von nicht unerheblicher Bedeutung für den Adel und sein Selbstverständnis erscheint schließlich ein dritter mit dem Rechtsprinzip und einer entsprechenden Rechtskultur verbundener Aspekt: die Gleichheitsproblematik und mit ihr die Vorstellung und der Anspruch des Gesetzes auf gleiche Behandlung aller Rechtssubjekte. Dieser Anspruch musste sich in den ständischen Gesellschaften Alteuropas an den sozialen Realitäten brechen; dies aber nicht erst seit dem Spätmittelalter und der Frühen Neuzeit.⁴⁶ Schon

⁴¹ Vgl. *Gerd van den Heuvel*: Adlige Herrschaft, bäuerlicher Widerstand und territorialstaatliche Souveränität. Die „Hoch- und Freiheit Gesmold“ (Hochstift Osnabrück) im 18. und frühen 19. Jahrhundert (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 165), Hannover 2011, S. 147, 188f. (dort auch der zitierte Begriff als Selbstbeschreibung des beklagten, sich mit Bauern und Landesherrschaft im erbitterten Streit befindlichen Friedrich von Hammerstein 1796); *Wieland*: Ausnahme (wie Anm. 4), S. 134.

⁴² Hierfür ist auf den nachfolgenden Beitrag von Hans-Jürgen Bömelburg zu verweisen.

⁴³ Vgl. *Lindorfer*: Kampf (wie Anm. 24), S. 60f.

⁴⁴ Vgl. *Dominguez Ortiz*: Las clases (wie Anm. 40), S. 135.

⁴⁵ Vgl. *Marion Lühe*: Der venezianische Adel nach dem Untergang der Republik (1797–1830) (Italien in der Moderne 7), Köln 2000, S. 10–14, 17f., 22–27, 162–171.

⁴⁶ Die Vorstellung der Artleichheit des Adels untereinander und seiner Artverschiedenheit gegenüber anderen Sozialgruppen findet sich bereits bei Aristoteles, dort die

im republikanischen Rom – diesem fernen, gerne immer wieder bemühten Spiegel alteuropäischer Adelskultur – hatte dies ein soziales und damit politisches Konfliktfeld dargestellt, das durch die Lex Hortensia im Sinne der *aequa libertas* unter den römischen Bürgern zwar legalistisch entschärft wurde, angesichts der weiter bestehenden faktischen Privilegierung des patrizischen Adels jedoch sozial erhalten blieb. Seitdem galt das Rechtsprinzip der *aequitas iuris* gemäß dem jeweiligen Stand, aus der eine *iustitia distributiva* – das heißt eine Zumessung von Recht gemäß dem jeweiligen Stand, innerhalb dessen Gleichheit herrschen sollte – resultierte.⁴⁷ Dieses Verständnis von *aequitas*, die zu einem Spezialterminus der Rechtsprechung avancierte, fand Eingang in die Rechtsauslegung und wurde nicht zuletzt zum Angelpunkt des späteren alteuropäischen Vertragsdenkens.

Bis dahin war der Weg allerdings weit und ambivalent. Die christliche Lehre tat sich schwer mit der Gleichheit: Mochte die ursprüngliche Theologie die prinzipielle Gleichheit aller Gläubigen postulieren, wandelte sie sich seit dem 4. Jahrhundert zu einer Rechtfertigungslehre der Ungleichheit und des späteren *ordo*-Gedankens.⁴⁸ Thomas von Aquin unterschied denn auch zwischen der Gleichheit im Rechtsleben, die er als unentbehrlichen Maßstab der Gerechtigkeit begriff, und der Ungleichheit als sozialem Faktum und Effekt der differenzierten göttlichen Schöpfung. Er präfigurierte damit für die nachfolgenden Generationen bis ins 19. Jahrhundert das Rechtsdenken, das heißt das Denken über das Verhältnis zwischen Recht und Gesellschaft. Gleichheit konnte auf diese Weise nur als Gleichheit innerhalb der Stände gedacht werden.⁴⁹ Entsprechend formulierte Joachim Mynsinger von Frundeck (1514–1588) – eine führende Gestalt der frühen deutschen Kameralistik – das Verhältnis zwischen Recht und Gerechtigkeit als distributives.⁵⁰ Der schon

betreffenden Personen stets als „Machthaber“ bezeichnet; vgl. *Aristoteles*: Politik, Übersetzt und mit erklärenden Anmerkungen versehen von Eugen Rolfes. Mit einer Eileitung von Günther Bien (Meiner Philosophische Bibliothek 7), Hamburg 1981 (ND 1990), hier 1308a 11; *Otto Dann*: Gleichheit und Gleichberechtigung. Das Gleichheitspostulat in der alteuropäischen Tradition und in Deutschland bis zum ausgehenden 19. Jahrhundert (Historische Forschungen 16), Berlin 1980, S. 33f.

⁴⁷ Vgl. *Dann*: Gleichheit (wie Anm. 46), S. 44ff., mit Literatur.

⁴⁸ Zum Zentralbegriff wurde dabei statt der *inaequalitas* bzw. *iniquitas* die *diversitas*, die sich aus der Verschiedenheit der Individuen ergebe und dem Werk Gottes immanent sei; vgl. *Dann*: Gleichheit (wie Anm. 46), S. 56ff.

⁴⁹ Vgl. *Dann*: Gleichheit (wie Anm. 46), S. 62–66.

⁵⁰ Vgl. *Joachim Mynsinger von Frundeck*: Apotelesma, sive corpus perfectum scholiorum ad quatuor libros Institutionum Iuris Ciuilis, iam denuo, sed multo felicius quam antea, renatum: & a mendis propemodum innumeris, quae in priori editione resederant, ipsiusmet autoris opera, quam accuratissimè repurgatum: multoque auctius redditum, Basel 1566, Liber I (De iustitia et iure), titulus I, Randziffern 17–19: „Ius suum, hoc est, meritum: quia Iustitia tribuit cuique quod ipse meruit, siue praemio afficiendi sint boni, siue poena mali: His enim duobus, praemio scilicet & poena, omnem constare Rempub. Solon dicere solebat. Vnde Aristoteles uocat uirtutem cuique sua tribuentem merita. Porro ut duplex est Iustitia, ita hic duplex intelligitur ratio tribuendi Ius suum cuique

genannte Andreas Tiraquellus hielt adelige Zeugen für glaubhafter als nicht-adelige.⁵¹ Der vielzitierte italienische Strafrechtsgelehrte Tiberio Deciani (1509–1582) vertrat die Ansicht, „Illustres“ könnten nur vom Fürsten oder dessen Delegaten abgeurteilt werden, während „Illustres ex privilegio“ zwar durch einen fürstlichen Funktionär, nicht aber ohne den Ratschluss des Fürsten abgeurteilt werden dürften.⁵² Selbst Luther, der mit der Idee des Priestertums aller Gläubigen zwar an die spätmittelalterlichen Gleichheitsforderungen – bspw. eines Marsilius von Padua – anknüpfte, diese jedoch immerhin neu akzentuierte, negierte nicht die politisch-soziale Unterschiedlichkeit. Ebenso wenig unterschied Calvin zwischen spiritueller Gleichheit und politischer Ungleichheit.⁵³ Im 17./18. Jahrhundert rückte die Gleichheitsforderung verstärkt in den Fokus, allerdings auch diesmal unter Akzeptanz der realen gesellschaftlichen Ungleichheiten.⁵⁴ Erst mit den aufgeklärten Forderungen nach Rechtsgleichheit seit 1770 erhielt die Gleichheitsdiskussion eine entschieden antiaristokratische Stoßrichtung. Adelsprivilegien wurden seitdem als gemeinschaftsschädliche Vorrechte interpretiert.⁵⁵

Daher soll an dieser Stelle die adelige Rechtskultur als Verständnis und Interpretation von Recht und Justiz durch den Adel selbst, als soziales Anwendungsmoment und politische Teilhabe an Recht und Justiz des jeweiligen Herrschaftssystems sowie als rechtlich-judizielles Verständnis und politisch-soziale Interpretation eines privilegierten Standes durch die vormodernen Rechtssysteme bzw. die Rechtstheorien interessieren. Es wird danach zu fragen sein, ob der Begriff der „Justiznutzung“ wenigstens mit Blick auf den Adel nicht differenzierter – also nicht nur als *Gerichtsnutzung* – verstanden werden müsste, das heißt, inwiefern *iustitia* aus adeliger Perspektive mehrdimensional in der Ebene von Recht und Gesetz, des Gerichts- und Verfahrens wesens sowie spezifisch ethisch-ständischer Verständnisweisen und Anspruchshaltungen zu begreifen ist. Damit steht selbstverständlich auch zur Diskussion, ob es eine standesspezifische Rechtskultur im alteuropäischen Adel überhaupt gab, was deren Spezifität ausmachte und welche Dimensionen sie annahm oder ob die Implementierung von Rechtskulturen in den

nempe in distributionibus poenarum & praemiorum pro meritis, & in commutationibus rerum ne cui fiat iniurias, & seruetur aequalitas.“ Siehe auch *Sabine Schumann*: Joachim Mynsinger von Frundeck (15414–1588). Herzoglicher Kanzler in Wolfenbüttel – Rechtsgelehrter – Humanist. Zur Biographie eines Juristen im 16. Jahrhundert. Wiesbaden 1983.

⁵¹ Vgl. *Tiraquellus*: Opera (wie Anm. 35), cap. XX, Randziffer 33.

⁵² Vgl. *Tiberius Decianus*: Tractatus criminalis, Venetiis 1590, Tomus 1, Liber III, caput XV (Dignitas, quando & quomodo tribuat Iurisdictionem), Randziffern 1, 2 und 3 („Senatores autem non poterant inconsulto Senatu puniri“).

⁵³ Vgl. *Dann*: Gleichheit (wie Anm. 46), S. 74–78, 83.

⁵⁴ Vgl. *Dann*: Gleichheit (wie Anm. 46), S. 89–100; *Kurt von Raumer*: Absoluter Staat, korporative Libertät, persönliche Freiheit, in: HZ 183 (1957), S. 55–96.

⁵⁵ Vgl. *Dann*: Gleichheit (wie Anm. 46), S. 124–131.

alteuropäischen Gesellschaften und deren Herrschaftsverfassungen einen entscheidenden Beitrag zur Relativierung der politisch-sozialen Bedeutung des Adels leistete.

3. Konzeption des Tagungsbandes

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen soll die Tagung, die vom 29. November bis zum 1. Dezember 2012 in der Reichskammergerichtsforschungsstelle zu Wetzlar stattfand, einen Beitrag zur vorläufigen Bestandsaufnahme für ein Arbeitsfeld leisten, das – gemessen an der Verschmelzung der oben genannten Themenkreise – relativ jung ist und dessen Arbeitshorizonte noch keineswegs eindeutig abgesteckt sind, weil sie erst jüngst in den Blick genommen wurden. Thematisch eröffnen die Referentinnen und Referenten eine europäische Perspektive auf die Problemkreise der Verrechtlichung des sozialen Handelns, auf die Mitwirkung an der Ausgestaltung und Implementierung von Rechtsstandards und auf die Frage nach den Effekten auf den Adel. Der Forschungsstand erscheint dabei im europäischen Rahmen unübersichtlich, bisweilen disparat.⁵⁶ Das Arbeitsfeld gewinnt gleichwohl umso größeres Gewicht, wenn man einerseits die Durchsetzung des Rechtsprinzips zu den zentralen zivilisatorischen Errungenschaften der europäischen Geschichte mit globaler Wirkung zählt, andererseits die Geschichte des Adels als Spiegel der europäischen Gesellschaftsprozesse erkennt bzw. postuliert. Ein inhaltliches Ziel sollte es daher sein, neben einer Herausarbeitung des jeweiligen Forschungsstandes – gerade für die außerreichischen Regionen – aktuelle Themen und Zielrichtungen der laufenden Forschung zu benennen und aufzuzeigen, inwiefern die aufgerissenen Fragestellungen für ihr jeweiliges Gebiet überhaupt von Relevanz bzw. anwendbar sind.

Dabei wurde entsprechend der jeweiligen Herrschaftsorganisation und ständischen Situation seines Umfeldes in erster Linie der Niederadel in den Blick genommen, ohne die fürstlich-gräflichen Häuser unberücksichtigt zu lassen. Sinnvoll erschien die Eröffnung unterschiedlicher Zugänge, die

⁵⁶ Allgemein zur europäischen Forschung: *Albert Goodwin* (Ed.): *The European Nobility in the Eighteenth Century. Studies of the Nobilities of the major European states in the pre-Reform Era*, London ²1967; *Michael L. Bush*: *The European Nobility*, 2 Bde., Manchester/New York 1983/88; *Jonathan Dewald*: *The European Nobility, 1400–1800*, Cambridge/New York/Melbourne 1996; *H.M. Scott* (Ed.): *The European Nobilities in the Seventeenth and Eighteenth Centuries*, 2 vols., London and New York 1995 und *Houndmills/Basingstoke/Hampshire* 2007. Für die iberische Halbinsel neben *Lindorfer*: *Kampf* (wie Anm. 24), S. 103–106, vgl. *María Carmen Iglesias* (Ed.): *Nobleza y Sociedad en la España Moderna*, 3 Bde., Madrid 1995–1999; *Manuel Rivero Rodríguez* (Coord.): *Nobleza hispana, Nobleza cristiana: La Orden de San Juan*, 2 Bde, Madrid 2009. Für Russland *Walter Sperling* (Hrsg.): *Jenseits der Zarenmacht. Dimensionen des Politischen im Russischen Reich 1800–1917* (*Historische Politikforschung* 16), Frankfurt/New York 2008.

sich gleichwohl vielfach überschneiden, selbst wenn sie nicht unmittelbar zueinander gehören.

Dies betraf zum einen die Bestandsaufnahme für unterschiedliche herrschaftliche Ordnungs- und Organisationsysteme. Hierbei interessierten insbesondere die Interdependenzen, aber auch die (gleichzeitigen) Antagonismen zwischen königlich-zentraler Justizhoheit und den politischen Ansprüchen des Adels auf dem Feld des Politisch-Kommunikativen, wie es in den Beiträgen zu den Fallbeispielen Polen-Litauen (Hans-Jürgen Bömelburg, Kolja Lichy), Spanien (Ignacio Czeguhn), Italien (Frank Jung) und zum zaristischen Russland (Angela Rustemeyer) zum Ausdruck kommt. Selbstverständlich konnte der altreichische Kontext nicht unberücksichtigt bleiben und wird mit den Beiträgen von Kathrin Rast, Sigrid Westphal, Tobias Schenk zu dem neuen Forschungsfeld der Archivbestände des Reichshofrats als systemisch bedeutender Institution entsprechend aufgegriffen.

Von dieser systemorientierten Bestandsaufnahme ausgehend interessierten zum anderen Aspekte der Praxis adeligen Lebens und Rechtshandelns in der Ständegesellschaft unter der Fragestellung einer möglichen Differenz zwischen Adelslogik und Rechtslogik. Dieses Feld wird nach der Darstellung des abstrakt-makrojuristischen Rahmens am Beispiel der Tötungsdelikte (Alexander Jendorff) sowohl anhand der adeligen Missheiraten (Michael Sikora) als auch des Gewalteinsatzes durch Adelige (Andreas Erb) bearbeitet. Dabei interessiert auch der Zusammenhang bzw. der Antagonismus zwischen Justizamt, Rechtsfunktion und Adelsprestige, wie er bspw. für die Kammerichter des RKG und den RHR durch Maria von Loewenich und Kathrin Rast untersucht wird. Die Nutzungsebenen und das Problemfeld des juristisch-formalrechtlichen Changierens zwischen Reich und Land bzw. zwischen verschiedenen ständischen Zuordnungsebenen – das heißt zwischen zentralen und territorialen Rechtsinstitutionen – werden in den Beiträgen von Michael Sikora, Andreas Erb und Dieter Wunder problematisiert. Einschlägig ist hierfür auch der Problembereich der Untertanenkonflikte, wie sie Stefan Stodolkowitz anhand der Justiznutzung durch niedersächsische Bauern gegen niederadelige Grundherren, aber auch anhand von Fällen Letzterer gegen Erstere analysiert.

Bei alledem ist der alteuropäische Untersuchungsraum zweifellos nicht gleichmäßig erfasst worden. Eine schmerzhaft Lücke stellt das Fehlen entsprechender Referate zu West- und Nordeuropa dar. Dafür haben der sonst eher stiefmütterlich behandelte mediterrane und der mittelosteuropäische Raum eine besondere Berücksichtigung erfahren. Auch thematisch bleiben eine Vielzahl von Themen unbehandelt oder werden nur angerissen. Erwähnt seien an dieser Stelle lediglich das gesamte Problemfeld von Adelsrecht und Kirchenrecht bzw. Adeligkeit und Religion, aber auch der Bereich der Justiznutzung aus geschlechterspezifischer Perspektive, der nur in einigen wenigen Beiträgen – wie demjenigen von Siegrid Westphal – aufgegriffen wird. Dies gibt einen Hinweis auf die bestehende Notwendigkeit einer weiteren Vertiefung des so aufgerissenen Forschungsfeldes.

Bedauerlicherweise konnte der Beitrag Christian Wielands zur Gerichtspraxis des bayrischen Niederadels, der sehr gut als Scharnier zwieschen Mittel- und Südeuropa hätte dienen können, aus zeitlichen Gründen keine Aufnahme finden.

I. Adeligkeit und Recht als Momente des Sozialen

Alexander Jendorff

Adeligkeit und Rechtswissenschaft: die Beurteilung adeliger Tötungsdelikte in den europäischen Strafrechtslehren vornehmlich des 16. und 17. Jahrhunderts

1. Einleitung

Die Verbindung der traditionellen Rechtsgeschichte, die die Rechtsinstitutionen und das materielle Recht thematisiert, mit den Historischen Sozialwissenschaften, die die soziale und politische Praxis von Jurisdiktion problematisiert, hat in den vergangenen Jahren eine Vielzahl von weiterführenden Studien hervorgebracht.¹ Sie fokussieren sich in der Regel auf die Anwendung und Implementierung von Rechtsnormen durch Obrigkeiten und auf den Umgang mit Normen, Normsetzungsinstanzen und Normdurchsetzungsinstitutionen durch Untertanen. Die Instrumentalisierung von Gerichten, deren Logiken und des rechtlichen Normhorizontes sowie der Umgang mit und das Abbiegen von juristischen Normen und jurisdiktionalen Instanzen in sozialen Kontexten auf verschiedenen Ebenen bzw. in verschiedenen Räumen stehen dabei nur als einige wenige Facetten des Erkenntnisgewinns dieses neueren Forschungsfeldes. In diesem Kontext wurde seit einigen Jahren auch intensiv der Anteil und Beitrag des Adels an der Justiznutzung und der Entwicklung alteuropäischer Rechtskultur erforscht.²

Auffällig bei diesen Forschungsentwicklungen sind allerdings zwei miteinander verknüpfte Aspekte: Zum einen scheint die Frage, auf welchen rechtswissenschaftlichen Auffassungen die praktische Gerichtsbarkeit auflag, derzeit bemerkenswert uninteressant zu sein.³ Dies mag sich aus dem Desin-

¹ Vgl. *Alexander Jendorff*: Der Tod des Tyrannen. Geschichte und Rezeption der Causa Barthold von Wintzingerode (bibliothek altes Reich = baR 9), München 2012, S. 5–9, mit der entsprechenden Literatur.

² Vgl. die im Einleitungsbeitrag genannte Literatur.

³ Dies gilt selbst für jene zwischen Rechtstheorie und Rechtspraxis angesiedelte ältere rechtsgeschichtliche Forschung, die die Spruchpraxis mit der sozialen Herkunft des Angeklagten abglich und dazu die Voten der altreichischen Juristenfakultäten heranzog. Heinrich Gwinner brachte dies – durchaus zeittypisch – mit dem programmatischen Satz auf den Punkt: „Theoretische Untersuchungen und Anschauungen jener Zeit mußten grundsätzlich ausgeschlossen werden, um das Bild des Tatsächlichen, vor allem das der Strafrechtspraxis nicht zu verwischen oder gar zu verzerren“; *Heinrich Gwinner*: Der Einfluß des Standes im gemeinen Strafrecht, (Diss. Heidelberg) Breslau–Neukirch 1934 (ND Frankfurt am Main/Tokyo 1977), S. 3. Weiterhin für den Zusammenhang zwischen Spruchpraxis und Standesfragen vgl. *Friedrich Wintterlin*: Der Einfluss der Standesver-

teresse vornehmlich sozialwissenschaftlich arbeitender Historiker erklären, denen theoretische Texte zu trocken erscheinen und deren logische Sinnhaftigkeit sich dem Leser auch nicht immer sofort erschließt. Erschwert wird die Berücksichtigung der rechtswissenschaftlichen Ideengeschichte zudem durch mangelnde juristische Kenntnisse – verstanden als Defizite des juristischen Begriffsverständnisses – sowie insbesondere durch die lateinische Sprachbarriere, die sich mehr und mehr zu einer universitären Sprachproblematik auswächst. Daraus resultierend blieb zum anderen die Frage, welchen Stellenwert Adel und Adeligkeit in der alteuropäischen Rechtslehre besaßen, in jüngerer Zeit weitgehend unbeachtet, obwohl sie in der Vergangenheit bereits eingehend behandelt wurde. Adel erscheint sowohl als ein Rechtssubjekt wie auch als Jurisdiktionsobjekt gleich jedem anderen Untertan. Ein solches Verständnis mag zunächst einmal konsequent sein, weil der maßgeblich seit dem Hochmittelalter auf dem römischen Rechtsdenken aufbauende alteuropäische Rechtsraum trotz allen regionalen bzw. staatlichen oder ständischen Unterschieden den Grundsatz der Rechtsgleichheit vor dem Gesetz in sich barg. Nur handelte es sich bei den alteuropäischen Rechtsgemeinschaften um Privilegiengesellschaften ständisch Ungleicher. Der Verbindlichkeits- und Gleichheitsanspruch der Rechtsbasis kollidierte gewissermaßen mit den Standesinteressen.⁴ Untersucht man die frühneuzeitliche Strafrechtslehre in ihrem Verhältnis zum Adelsstand, muss demnach die Frage relevant werden, ob sie ein spezielles Adelsrecht kannte bzw. berücksichtigte, ob sie aus dem

hältnisse des Täters auf die Bestrafung, (Diss. Stuttgart) 1895; *Ulrich Stock*: Entwicklung und Wesen der Amtsverbrechen (Leipziger rechtswissenschaftliche Studien 67), Leipzig 1932, insbesondere S. 104–113; *Rudolf His*: Geschichte des deutschen Strafrechts bis zur Karolina. Handbuch der mittelalterlichen und neuere Geschichte, München/Berlin 1928, S. 67f.; *Karl Kroeschell*: Deutsche Rechtsgeschichte, 3 Bde. (2.–10. Auflage) (WV studium 8, 9, 139), Opladen 1980/1992/1993, hier Bd. 2, S. 267–281. Anders dagegen ausgerichtet und für den hier problematisierten thematischen Zusammenhang zentral: *Eberhard Schmidt*: Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege. 2., unveränderter Nachdruck der 3. Auflage, Göttingen 1995. Für die Kritik an der Methodik der Historischen Kriminalitätsforschung aus kriminologischer Sicht vgl. *Eva Lacour*: Für mehr Kriminologie in der Kriminalitätsgeschichte. Eine Methode zur Analyse gewalttätiger Konflikte am Beispiel frühneuzeitlicher Fälle aus drei Eifler Territorien, in: ZSRG GA 119 (2002), S. 219–249.

⁴ Deutlich wird allein schon an einem iberischen Beispiel, das sich müheles europäisieren ließe: Die kastilische *Hidalguía* wurde von der Krone juristisch derart privilegiert, dass gegen sie zwar Schuldklagen eingereicht, diese jedoch nur in Ausnahmefällen angenommen und in noch weniger Fällen fällige Strafen verhängt wurden. Bei Verhaftungen wurden *Hidalgos* in separate Gefängnisse eingewiesen, Urteile fielen zumeist zugunsten des Niederadels aus, während die Bestrafungsarten ebenfalls stets gemildert oder gewandelt wurden. Solcherlei Privilegierung stellte allerdings kein alteuropäisches Spezifikum, vielmehr ein traditionales Moment dar, wie es sich seit der ausgehenden römischen Republik ausgebildet hatte; vgl. *Gwinner*: Einfluß (wie Anm. 3), S. 12–21; *Bianca Maria Lindorfer*: Kampf gegen Windmühlen. Der niedere Adel Kastiliens in der frühen Neuzeit (Studien zur Geschichte und Kultur der iberischen und iberamerikanischen Länder 9), Oldenbourg 2004, S. 60f.

Gleichheits- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz heraus eine Privilegierung des Adels ableitete oder ob sie solches gerade deshalb verweigerte.

Die an dieser Stelle diagnostizierten Defizite stehen gleichermaßen in einem auffälligen Gegensatz zur Intensität, mit der gerade in der jüngeren Vergangenheit die frühneuzeitlichen Herrschaftslehren untersucht wurden.⁵ Ausgangspunkt der frühneuzeitlichen *Politica* war die *iustitia*, ohne die nach augustinischer Meinung jede Herrschaft zur Räuberei und Tyrannei verkomme. *Iustitia* – verstanden als Sinnzusammenhang von Recht, Gerechtigkeit und Justiz – wurde gerade im 16. und 17. Jahrhundert verstärkt auf der Basis des römischen Rechts problematisiert und theoretisiert. Die Gelehrten verstanden Recht, Gerechtigkeit und Justiz als Elemente jener *iustitia*, die in einem funktionierenden Gemeinwesen als Ausweis guter Herrschaft zu pflegen war und die im antik-römischen Verständnis sowohl Gerechtigkeit als Tugend als auch das Gerechtigkeitsgefühl als Sinn für die Angemessenheit einer (Rechts-) Handlung und ein angemessenes Rechtsverfahren meinte. Dabei stand unter den Rechtsgelehrten der beginnenden Frühen Neuzeit insbesondere zur Diskussion, was *iustitia* eigentlich ausmache – nicht nur mit Blick auf die Frage, was eine Handlung zu einer Straftat werden ließ, sondern auch von wem, wie, unter welchen Umständen und in welchem Ausmaß eine Straftat geahndet werden müsse. Derartige Fragen waren nicht nur allgemeiner Natur, sondern machten sich insbesondere an dem gesellschaftlichen Stand des Beklagten fest.

Für die aufgezeigten prinzipiellen Fragestellungen kann an dieser Stelle nur eine grobe Orientierung und Untersuchung ausgewählter Rechtsgelehrter erfolgen. Was die Auswahl der Autoren betrifft, darf wenigstens in Anspruch genommen werden, dass es sich um führende Vertreter der europäischen Rechtslehre des 16. und 17. Jahrhunderts handelt, die aus verschiedenen Regionen Europas mit unterschiedlichen soziopolitischen Rahmenbedingungen stammten und deren Werke jeweils in den Fachkreisen eine überkonfessionelle Wirkung in und für Gesamteuropa entfalteten. Der südlich-mediterran-katholische Herkunftsschwerpunkt reflektiert die Entwicklungsgeschichte der europäischen Rechtslehre und spielt für unseren thematischen Zusammenhang eine geringe Rolle. Darüber hinaus wurden auch die Schriften

⁵ Vgl. Wolfgang Weber: *Prudentia gubernatoria. Studien zur Herrschaftslehre in der deutschen politischen Wissenschaft des 17. Jahrhunderts* (Studia Augustana 4), Tübingen 1992; Harriet Rudolph/Helga Schnabel-Schüle (Hrsg.): *Justiz = Justice = Justicia? Rahmenbedingungen von Strafjustiz im frühneuzeitlichen Europa* (Trierer Historische Forschungen 48), Trier 2003; Luise Schorn-Schütte: *Kommunikation über Politik im Europa der Frühen Neuzeit. Ein Forschungskonzept*, in: *Jahrbuch des Historischen Kollegs* 2007, S. 3–36; Luise Schorn-Schütte/Sven Tode (Hrsg.): *Debatten über die Legitimation von Herrschaft. Politische Sprachen in der Frühen Neuzeit* (Wissenskultur und gesellschaftlicher Wandel 19), Berlin 2006; Neithard Bulst (Hrsg.): *Politik und Kommunikation. Zur Geschichte des Politischen in der Vormoderne* (Historische Politikforschung 7), Frankfurt/New York 2009.

jener Rechtsgelehrter ausgewählt, die in der Reichsstraflehre des Untersuchungszeitraums eine herausragende Bedeutung besaßen.⁶ Die Auswahl des sachlichen Hauptgegenstands – das Tötungsdelikt – darf für sich im Kontext der Erforschung von Adel bzw. Adeligkeit durchaus zentrale Bedeutung beanspruchen. Denn auf diese Weise wird nicht einfach nur ein rechtliches Kapitaldelikt, sondern insbesondere auch die Zulässigkeit physischer Gewaltanwendung problematisiert und damit ein Kernbereich des adeligen Selbstverständnisses, gerade des alten Niederadels, der in vielen Traktaten – durchaus in Absetzung vom Briefadel späterer Jahrhunderte – als *nobilitas* gefasst wird. Eigenmacht und Eigensinn eines solchen (alteingesessenen Nieder-) Adligen umfasste eben die Selbstbestimmung und die Herrschaft über andere,⁷ was Gewaltausübung automatisch einschloss. Die Wertigkeit dieser Problematik erweist allein schon die Fehdeproblematik, die bei den fürstlichen wie auch niederadeligen Zeitgenossen heftig umstritten war, weil sie die einander widersprechenden standesgebundenen und herrschaftspolitischen Ansprüche und Selbstdefinitionen in symptomatischer Weise reflektierte. Die Fehdepraxis war aus der Perspektive des anwendenden Adels lediglich ein Instrument zur adeligen Selbstverteidigung bzw. zum Selbsterhalt in allgegenwärtigen Situationen der sozialen und politischen (Binnen-) Konkurrenz.⁸

Mit diesem Selbstverständnis und Anspruch des Adels mussten sich die Fürsten auseinandersetzen. Sie waren just zu dieser Zeit einerseits verstärkt darum bemüht, unter anderem mit Hilfe der Justiz einheitliche Untertanenverbände unter Einschluss des Adels zu schaffen. Andererseits durften sie sich nicht dem Vorwurf aussetzen, gegenüber dem Adel ungerecht zu handeln, weil sie ansonsten Gefahr liefen, als tyrannische Herrscher eingestuft und politisch bekämpft zu werden. Der zeitgenössische Begriff der *iustitia* barg daher ein erhebliches politisches Sprengpotential, insofern es sich letztlich um einen politischen Kampfbegriff handelte. Um so interessanter erscheint es, im Kontext der *iustitia*-Problematik den Überlegungen der zeitgenössischen Rechtsdogmatiker zum Tötungsdelikt nachzuspüren.

⁶ Vgl. Schmidt: Einführung (wie Anm. 3), S. 148–157.

⁷ Vgl. Alexander Jendorff: Eigenmacht und Eigensinn. Zum Verhältnis von Kollektivität und Individualität im lateuropäischen Adel, in: HZ 292 (2011), S. 613–644; ders.: Eigensinn in geschwinden Zeiten. Adeliges Selbstverständnis und adeliges Handeln in den strukturellen Veränderungsprozessen vom 14. bis zum 18. Jahrhundert, in: HJb 131 (2011), S. 215–261. Zu Gewalt, ihren Orten und Wahrnehmungen in weiterer Perspektive jüngst: Jörg Barberowski/Gabriele Metzler (Hrsg.): Gewaltträume. Soziale Ordnungen im Ausnahmezustand (Eigene und Fremde Welten 20), Frankfurt/New York 2012; Neithard Bulst/Ingrid Gilcher-Holtey/Heinz-Gerhard Haupt (Hrsg.): Gewalt im politischen Raum. Fallanalysen vom Spätmittelalter bis ins 20. Jahrhundert (Historische Politikforschung 15), Frankfurt/New York 2009.

⁸ Vgl. Alexander Jendorff/Steffen Krieb: Adel im Konflikt. Beobachtungen zu den Austragsformen der Fehde im Spätmittelalter, in: ZHF 30 (2003), S. 179–206.

2. Das Tötungsdelikt als Gegenstand der Rechtslehre: Tötungserlaubnis als adeliges Standesprivileg?

Rechtspraktiker wie auch Rechtsdogmatiker im Alten Reich orientierten sich im 16. und 17. Jahrhundert an zwei Pfeilern der Rechtsbasis:

Zum einen war für sie die *Constitutio Criminalis Carolina* – die *Peinliche Halsgerichtsordnung* Kaiser Karls V. – von 1532 von grundlegender Bedeutung, allein schon weil sie im gesamten Reich galt.⁹ Auch die Carolina basierte auf dem Grundsatz der Rechtsgleichheit und kannte zugleich das für den Adel entscheidende Prinzip der Verurteilung „nach Gelegenheit und Gestalt der Person“¹⁰, was sich jedoch nicht explizit auf ständisch-soziale Unterschiede bezog. Damit eröffnete sie der territorialen Strafgesetzgebung weite Handlungsspielräume, ebenso späteren Rechtsauffassungen wie der Lehre von der arbiträren Strafe bzw. der *poena extraordinaria* des Benedict Carpzov (1595–1666).¹¹ Die Publikation der Carolina stellte somit zwar ein bedeutendes Moment der Rezeption des römischen Rechts im Reich dar. Diese Rezeption und Einbindung in die Rechtsprechung der Gerichte bzw. die prozessuale Rechtsargumentation erfolgte jedoch nicht unmittelbar und vollständig, sondern langsam und zunächst noch unter Berücksichtigung traditioneller Rechtsvorstellungen, die in den Territorien unterschiedlich sein konnten.¹² Für die Ahndung eines Tötungsdelikts kannten traditionelle

⁹ Vgl. Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karl V. von 1532 (*Carolina*), herausgegeben und erläutert von *Gustav Radbruch*, 6. Auflage hrsg. von Arthur Kaufmann, Stuttgart 1991; *Josef Kohler* (Hrsg. und Bearb.): Die Carolina und ihre Vorgängerinnen. Text, Erläuterung, Geschichte, 4 Bde., Halle a.S. 1900–1915, hier Bd. 1; *Schmidt*: Einführung (wie Anm. 3), S. 125–134, 141–144; *Friedrich-Christian Schroeder* (Hrsg.): Die Carolina: die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 (Wege der Forschung 626), Darmstadt 1986; Carolina-Kommentare des 16. Jahrhunderts, Justin Gobler, Georgius Remus und Nicolaus Vigelius (Bibliothek des deutschen Strafrechts. Alte Meister 28), ND Goldbach 2000; *Elmar Geus*: Mörder, Diebe, Räuber: historische Betrachtung des deutschen Strafrechts von der Carolina bis zum Reichsstrafgesetzbuch (Spektrum Kulturwissenschaften 6), Berlin 2002.

¹⁰ Symptomatisch dafür vgl. *Carolina* (wie Anm. 9), Art. 106, der eine Verurteilung des wegen Gotteslästerung Beklagten nach genannter Gelegenheit der Person vorsah; ebenso die Art. 114, 119, 159, 160, 169; *Gwinner*: Einfluß (wie Anm. 3), S. 8f., 36–46.

¹¹ Vgl. *Benedict Carpzov*: *Practica* (wie Anm. 17), pars I, quaestiones XXIV Nr. 9 und XXV Nr. 1; *Gwinner*: Einfluß (wie Anm. 3), S. 11f. Zu ihm vgl. *Schmidt*: Einführung (wie Anm. 3), S. 166–169; *Stolleis*: *Juristen* (wie Anm. 17), S. 115f.

¹² Vgl. *Helga Schnabel-Schüle*: Überwachen und Strafen im Territorialstaat. Bedingungen und Auswirkungen des Systems strafrechtlicher Sanktionen im frühneuzeitlichen Württemberg (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 16), Köln/Weimar/Wien 1997; *Susanne Pohl*: Ehrlicher Totschlag – Rache – Notwehr. Zwischen männlichem Ehrcode und dem Primat des Stadtfriedens (Zürich 1376–1600), in: Bernhard Jussen/Craig Koslowsky (Hrsg.), *Kulturelle Reformation: Sinnformationen im Umbruch 1400–1600* (Veröffentlichungen des MPI für Geschichte 145), Göttingen 1999, S. 239–283; *Heiner Lück*: Sühne und Strafgerichtsbarkeit im Kursachsen des 15. und 16. Jahrhunderts, in:

Rechtsnormen bspw. im Falle der sogenannten ehrlichen Tötung – also der Tötung infolge einer ehrverletzenden Handlung durch den Getöteten – das Instrument des Sühnevertrages. Ein solcher Vertrag stellte ein noch im 16. und 17. Jahrhundert vielerorts vor Gericht ausgehandelter Ausgleich zwischen Täter und Opfer bzw. dessen Angehörigen dar.¹³ Die Einführung der Carolina bedeutete von Beginn an die Änderung jener juristischen Rahmenbedingungen. Selbst wenn das Römische Recht als „offener Code“¹⁴ gelten kann, der von Widersprüchen und Inkonsistenzen geprägt war, die interpretativ-argumentativ vor Gericht und unter Einschluss von moralisch-christlichen Diskursen genutzt werden konnten, so setzte es sich doch mit der Zeit als gültiges Rechtssystem mit autoritativen Normen durch. Dadurch wurden Spielräume des gerichtlichen Austrags eingeschränkt. Mit diesem hatten sich die Juristen auseinanderzusetzen und daher auch insbesondere mit der für Tötungsdelikte entscheidenden Kategorie des Vorsatzes (*dolus*), an der man sich vor Gericht abarbeiten musste.

Eine zweite Grundlage war die zeitgenössische Strafrechtslehre, die sich im zeittypisch vernetzten Diskurs von Theologen und genuinen Juristen befand und insbesondere von Südeuropa aus dynamisiert wurde.¹⁵ Ihre am Römischen Recht und am Naturrecht orientierten Interpretationen trugen zur weiteren Entwicklung und Prägung des europäischen Rechtsverständnisses – mithin zur Definition und Beurteilung juristisch-prozessualer Gegenstän-

Hans Schlosser/Dietmar Willoweit (Hrsg.), *Neue Wege strafrechtsgeschichtlicher Forschung* (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas. Symposien und Synthesen 2), Köln/Weimar/Wien 1999, S. 83–99; *Thomas Krause: Die Strafrechtspflege im Kurfürstentum und Königtum Hannover vom Ende des 17. bis zum ersten Drittel des 19. Jahrhunderts* (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte N.F. 28), Aalen 1991; *Ulrike Ludwig: Das Herz der Justitia. Gestaltungspotentiale territorialer Herrschaft in der Strafrechts- und Gnadenpraxis am Beispiel Kursachsens 1548–1648* (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven 16), Konstanz 2008. Dass es sich bei dem hier aufgezeigten Abweichungsmoment zwischen Reichsrecht und Territorialrecht keineswegs bloß um ein vormodernes Phänomen mit gravierenden sozialen Implikationen handelt, erweist *Stefan B. Kirmse* (ed.): *One Law for All? Western Models and Local Practices in (Post-) Imperial Contexts* (Eigene und Fremde Welten 25), Frankfurt/New York 2012.

¹³ Vgl. *Gwinner*: Einfluß (wie Anm. 3), S. 106f.

¹⁴ So *Susanne Pohl: Schuld mindernde Umstände im römischen Recht. Die Verhandlungen des Totschlags im Herzogtum Württemberg im 16. Jahrhundert*, in: Harriet Rudolph/Helga Schnabel-Schüle (Hrsg.), *Justiz = Justice = Justitia? Rahmenbedingungen von Strafjustiz im frühneuzeitlichen Europa* (Trierer Historische Forschungen 48), Trier 2003, S. 235–256, hier S. 244, 254.

¹⁵ Vgl. *Georg Dahm: Das Strafrecht Italiens im ausgehenden Mittelalter. Untersuchungen über die Beziehungen zwischen Theorie und Praxis im Strafrecht des Spätmittelalters, namentlich im XIV. Jahrhundert* (Beiträge zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege 3), Leipzig 1931 (ND Goldbach 1995); *Woldemar Engelmann: Die Schuldlehre der Postglossatoren und ihre Fortentwicklung. Eine historisch-dogmatische Darstellung der kriminellen Schuldlehre der italienischen Juristen des Mittelalters seit Accursius*, Leipzig 1895 (ND Aalen 1965).

de – entscheidend bei. Vor dem Hintergrund der politisch-gesellschaftlichen Gegebenheiten ihrer Zeit formten die Gelehrten jene Rechtsauffassungen, die einerseits die sozialen und politischen Realitäten reflektierten und sie andererseits in einem gegenläufigen Prozess nachhaltig beeinflussten.¹⁶ Im Folgenden sollen aus diesem Fundus gelehrter Rechtsmeinungen, die sich aus theoretischen Überlegungen wie auch aus den praktischen Erfahrungen und Beobachtungen der juristisch, theologisch und ethisch-philosophisch ausgewiesenen Autoren gleichermaßen speisten, einige Werke herangezogen werden, die zwar nur als repräsentativer Ausschnitt gelten dürfen, aber aufzuzeigen vermögen, in welchem rechtsdogmatischen Spannungsfeld das soziale Distinktionsmerkmal der Adeligkeit verhandelt wurde.¹⁷

¹⁶ Vgl. *Daniel Deckers*: *Gerechtigkeit und Recht. Eine historisch-kritische Untersuchung der Gerechtigkeit des Francisco de Vitoria (1483–1546)* (Studien zur theologischen Ethik 35), Freiburg/Schweiz 1991; *Eckehard Quin*: *Personenrechte und Widerstandsrecht in der katholischen Widerstandslehre Frankreichs und Spaniens um 1600* (Beiträge zur politischen Wissenschaft 109), Berlin 1999; *Harald Maihold*: *Strafe für fremde Schuld? Die Systematisierung des Strafbegriffs in der spanischen Spätscholastik und Naturrechtslehre (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas. Symposien und Synthesen 9)*, Köln/Weimar/Wien 2005. Allgemein zur Geschichte der (alteuropäischen) Strafrechtslehre vgl. *Friedrich Schaffstein*: *Die allgemeinen Lehren vom Verbrechen in ihrer Entwicklung durch die Wissenschaft des gemeinen Strafrechts*, Berlin 1930 (ND Aalen 1986); *ders.*: *Die Europäische Strafrechtswissenschaft im Zeitalter des Humanismus*. Göttingen 1954; *Gustav Radbruch*: *Strafrechtsgeschichte* (Gesamtausgabe Bd. 11), bearbeitet von Ulfried Neumann, Heidelberg 2001; *Xavier Rousseaux*: *From Case to Crime. Homicide Regulation in Medieval and Modern Europe*, in: Dietmar Willoweit (Hrsg.), *Die Entstehung des öffentlichen Strafrechts. Bestandsaufnahme eines europäischen Forschungsproblems (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas. Symposien und Synthesen 1)*, Köln 1999, S. 143–175; *Frank Grunert*: *Theologien der Strafe. Zur Straftheorie von Thomas von Aquin und ihrer Rezeption in der spanischen Spätscholastik: das Beispiel Francisco de Vitoria*, in: Hans Schlosser/Dietmar Willoweit (Hrsg.), *Neue Wege strafrechtsgeschichtlicher Forschung (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas. Symposien und Synthesen 2)*, Köln/Weimar/Wien 1999, S. 313–332; *Klaus Lüdersen* (Hrsg.): *Die Durchsetzung des öffentlichen Strafanspruchs. Systematisierung der Fragestellung (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas. Symposien und Synthesen 6)*, Köln/Weimar/Wien 2002; *Hans Schlosser/Rolf Sprandel/Dietmar Willoweit* (Hrsg.): *Herrschaftliches Strafen seit dem Hochmittelalter. Formen und Entwicklungsstufen (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas. Symposien und Synthesen 5)*, Köln/Weimar/Wien 2002 (insbesondere mit den Beiträgen von Friederike Neumann und Daniela Müller); *Thorsten Guthke*: *Die Herausbildung der Strafklage. Exemplarische Studien anhand deutscher, französischer und flämischer Quellen (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas. Fallstudien 8)*, Köln/Weimar/Wien 2009; *Sybille Schnyder*: *Tötung und Diebstahl. Delikt und Strafe in der gelehrten Strafrechtswissenschaft des 16. Jahrhunderts (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas. Fallstudien 9)*, Köln/Weimar/Wien 2010.

¹⁷ Im Einzelnen greife ich bei meinen Ausführungen auf folgende Autoren und deren Werke zurück: *Albertus Gandinus*: *Tractatus de maleficiis*, in: Hermann Kantorowicz (Hrsg.), *Albertus Gandinus und das Strafrecht der Scholastik*, 2 Bde., Berlin 1907–1926; *Angelus Aretinus*: *Tractatus de maleficiis, Venetiis 1584*; *Pedro de Aragon*: *In secundam secun-*

dae divi Thomae Doctoris Angelici Commentaria De Iustitia et Iure, Lugduni 1597; *Bonifacius de Vitalinis*: Super maleficiis, Mediolani 1514; *Aegidius Bossius*: Tractatus varii, qui omnem ferè criminalem materiam excellenti doctrina complectuntur, in quibus plurima ad Fiscum, & ad Principis autoritatem, ac potestatem, necnon ad vectigalium conductiones, remissionesque pensionum pertinentia diligentissimè explicantur: opus vtilissimum, & iusdicentibus, ac causarum patronis maximè necessarium, Lugduni 1566 (Lugduni 1570); *Diego de la Cantera*: Questiones Criminales tangentes iudicem, accusatorem, reum probationem, punitionemque delictorum, Salamanticae 1589; *Iulius Clarus*: Opera omnia: quae quidem hactenus per auctorem in lucem edita sunt: nunc denuo recens et multo quam antehac unquam, collatis omnibus diuersarum editionum exemplaribus, recusa, Frankfurt 1582 (Venetiis 1588) (Liber quintus receptarum sententiarum integer, in quo omnium criminum materia sub sententijs copiosissimè tractatur); *Diego de Covarruvias y Leyva*: Opera omnia, Frankfurt am Main 1608 (1583); *Jodocus Damhouder*: Practica rerum criminalium, Lugduni 1558 (hier verwendete welche Ausgabe: Praxis Rerum Criminalium. Gründtliche und rechte Underweysung welcher massen in Rechtfertigung Peinlicher Sachen / nach gemeynen beschriebenen Rechten / vor und in Gerichten ordentlich zu handeln. Allen Hohen vnd Nidern Stands Oberkeyten / Richtern / Gerichtsverwandten / vnd sonst iedermännlichen / nützlich vnd nothwendig zugebrauchen. Frankfurt am Mayn 1591); *Tiberius Decianus*: Tractatus criminalis, Venetiis 1590; *Prosper Farinacius*: Praxis, et theoriae criminalis amplissimae Libri Duo, in quinque titulos distributi, Francofurti 1597; *Prosper Farinacius*: Praxis, et theoriae criminalis amplissimae Pars tertia, Francofurti 1605; *Antonio Gomez*: Commentarium, variarumque resolutionum IV iuris civilis, communis et regii, Tomi tres, Francofurti ad Moenum 1584; *Leonardus Lessius*: De iustitia et iure caeterisque virtutibus cardinalibus, Libri IV, ad. 2.2. D. Thomae, a quest. 47 usque ad quest. 171, Antwerpen 1612 (Paris 1610); *Juan de Lugo*: Disputationum de iustitia et iure, Lugduni 1670 (Lugduni 1646); *Luis de Molina*: De iustitia et iure, Moguntiae 1659 (Moguntiae 1614); *Domingo de Soto*: De Iustitia et Iure, Lugduni 1569 (Salamanticae 1556; ND Madrid 1968); *Andreas Tiraquellus*: De Poenis legum ac consuetudinum, statutorumque temperandis, aut etiam remittendis: & id quibus, quotq; ex causis, Tomus septimus et ultimus, Francofurti 1574 (Venetiis 1565); *Andreas Tiraquellus*: Opera Omnia. Tomus Primus qui est de nobilitate et iure primigeniorum, editio tertia, Frankfurt 1616; *Fernando Vázquez de Menchaca*: Controversiarum illustris aliarumque usu frequentium, Liber Primus, Venedig 1564/Frankfurt 1606 (ND Valladolid 1931).

Als Vertreter der frühneuzeitlichen Reichsstraflehre bzw. Strafrechtswissenschaft wurden folgende Autoren herangezogen: *Benedict Carpov*: Practica Nova rerum Criminalium Imperialis Saxonica in tres partes divisa, Leipzig 1723; *ders.*: Strafrecht nach neuer Kurfürstlich-Sächsischer Praxis, übersetzt und mit einer Einleitung versehen von Dietrich Oehler, Goldbach 2000; *Andreas Gail*: Camerae Imperialis Observationes. Deß Keyserlichen Cammergerichts sonderliche Gerichtsbreuche vnnnd Rechts-Regeln / in zweyen Buechern fein ordentlich zusam verfasset, Hamburg 1601; *Ludwig Gilhausen*: Arbor Iudiciaria, secundum augustissimum camerale Jus atque Saxonicum, multaque alia prouincialia Iudicia erecta & directa; totum processum causarum civilium dilucide explanans, et nucleum omnium quaestionium practicabilium ratione processus iudicarij continens, editio secunda, Frankfurt 1612; *Ludwig Gilhausen*: Arbor Iudiciaria Criminalis, in qua tam delictorum genera, quam Inquisitionum & Accusationum, vt etiam Defensionum, Iudiciorum & Poenarum Materia & Formulae dilucide arguteque declarantur, tratctantur, explicantur & continentur, Frankfurt 1614; *Johann Harpprecht*: Tractatus criminalis, planam ac perspicuam aliquot titulorum libri IV institutionum Iuris D. Iustiniani Imp. Explicationem complectens, Frankfurt 1603; *Joachim Mynsinger von Frundeck*: Apotelesma, sive corpus perfectum scholiorum ad quatuor libros Institu-

Dieses Distinktionsmerkmal stellte nämlich in den Rechtsangelegenheiten des Adels eine zentrale und deshalb stetig wiederkehrende Legitimationsfigur dar. Die Verteidiger von adeligen Beklagten verwiesen vor Gericht bei der Rechtfertigung von strafrechtlich verfolgter Gewaltanwendung durch ihre Mandanten regelmäßig auf drei Aspekte: auf die unmittelbar gegebene Notwehrsituation, auf die langjährige, nicht nur gerichtlich, sondern meist auch gewaltsam-physisch ausgetragene Feindschaft zwischen dem Angeklagten und seinen späteren Opfern sowie auf die Adeligkeit des Mandanten. Dem letzten Argument waren die zwei Annahmen inhärent, ein Adeligei sei zur Gewaltanwendung berechtigt, weil es sich um den Ausfluss seines adeligen Selbsterhalts handele, und/oder es handele sich um eine Verteidigungsmaßnahme, um sein adeligen Ruf zu erhalten.

2.1 Tötung als Delikt in der Carolina

Die Carolina untersagte gemäß der zeitgenössischen Strafgesetzgebung in Fortsetzung mittelalterlicher Rechtslehren¹⁸ und gemäß des Landfriedens

tionum Iuris Ciuilibis, iam denuo, sed multo felicius quam antea, renatum: & a mendis propemodum innumeris, quae in priori editione resederant, ipsiusmet autoris opera, quam accuratissimè repurgatum: multoque auctius redditum, Basel 1566; *Abraham Sawr*: Fasciculus de Poenis vulgo Straßbuch / Gruentliche und rechte Vnderweysung, wie heutiges Tags / nach allgemeynen beschriebenen Geistlichen vnnnd Weltlichen Rechten / Reichs auch LandesOrdnungen / Statuten, Opinionen der Rechtsgelehrten / vnd wolhergebrachten Gewonheiten / etliche grobe eusserliche Suende / Freuel / vnd begangene Missethaten / Buergerlich vnd Peinliche zu straffen / gepflogen werden. Allen vnd jeden / so an peinlichen Gerichten zu handeln haben / fast dienstlich / förderlich vnd behuelflich / Mit angehengten Allegationibus vnnnd Rechtsgruenden, Franckfurt am Mayn 1590; *Petrus Theodoricus*: Criminale Collegium, Jena 1618; *Matthaeus Wesenbec*: Paratitla in Pandectas iuris ciuilibis: iam primum ab auctore aedita, recognita & aucta. Basel 1566. Als biographische Grundlage zu den Genannten mag dienen: Allgemeines Gelehrten=Lexikon, hrsg. von *Christian Gottlieb Jöcher*, 4 Bde., Leipzig 1750–1751 (ND Hildesheim 1960–61); Fortsetzung und Ergänzungen zu *Christian Gottlieb Jöchers* allgemeinem Gelehrten=Lexico, 7 Bde. 1784–1897 (ND Hildesheim 1960–1961); *Michael Stolleis*: Juristen. Ein biographisches Lexikon. Von der Antike bis zum 20. Jahrhundert. München 1995; *ders.*: Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. 1: Reichspublizistik und Policywissenschaft 1600–1800, München 1988; *ders.* (Hrsg.): Staatsdenker in der Frühen Neuzeit, München³ 1995.

¹⁸ Zu den sich im nachdrücklichen Wandel befindlichen mittelalterlichen, insbesondere kirchenrechtlichen Normierungen und Einschränkungen der Fehde – gerade im Gegensatz zur sozialen Norm – vgl. *Christine Reinle*: Innovation oder Transformation? Die Veränderung des Fehdewesens im Spätmittelalter, in: *Christian Reinle/Klaus Oschema* (Hrsg.), *Aufbruch im Mittelalter – Innovationen in Gesellschaften der Vormoderne*. Studien zu Ehren von *Rainer C. Schwinges*, Ostfildern 2010, S. 197–230, insbesondere S. 206–219; *dies.*: *Umkämpfter Friede*. Politischer Gestaltungswille und geistlicher Normenhorizont bei der Fehdebekämpfung im deutschen Spätmittelalter, in: *Stefan Esders/Christine Reinle* (Hrsg.), *Rechtsveränderung im politischen und sozialen Kontext mittelalterlicher Rechtsvielfalt* (Neue Aspekte der europäischen Mittelalterforschung 5),

von 1495 – dem allgemeinen Fehdeverbot¹⁹ – den gewaltsamen Konflikt-austrag prinzipiell und generell. Gleichwohl kannte sie Ausnahmen bzw. Differenzierungen, vor allem bei Tötungshandlungen, die nicht selten aus einer Fehdehandlung als Kollateraldelikt resultierten. Zu entscheiden war im Falle des *homicidium*, ob es sich beim Delikt um eine vorsätzliche Handlung handelte. Entsprechend besagte der Artikel 137:

„eyn jeder mörder oder todtschläger, wo er deßhalb nit rechtmessig entschuldigung außföuren kann, hat das leben verwürckt. Aber nach gewonheytt etlicher gegent, werden die fürsetzlichen mörder vnd die todtschleger eyinander gleich mit dem radt gericht, darinnen soll vnderscheydt gehalten werden; vnd also daß der gewonheytt nach, ein fürsetzlicher mutwilliger mörder mit dem rade, vnnnd eyinander der eyn todtschlag, oder auß gecheyt vnd zorn gethan, vnd sunst auch gemelte entschuldigung nit hat, mit dem schwert vom leben zum todt gestrafft werden sollen.“²⁰

Demnach kannte die Carolina eine Rechtfertigungsmöglichkeit für Tötung, diese konnte aber nicht in der Geltendmachung von Affekten bestehen. Vielmehr wurden Affektmorde zunächst ebenfalls zu Gegenständen einer Anklage wegen vorsätzlicher Tötung. Allerdings wurden sie – in einer für die Carolina ganz symptomatisch inkonsistenten Weise – als Schuld minderungsgründe auch nicht ausdrücklich ausgeschlossen. Die der Carolina folgende territoriale Rechtsprechung ahndete Tötungsdelikte denn auch in der Regel nicht derart streng und suchte eher nach schuld mindernden Faktoren zugunsten des Angeklagten. Diese konnten bspw. in der Berücksichtigung seines tugendhaft-christlichen Vorlebens bestehen, das eine mildere Bestrafung sinnvoll erschei-

Münster 2005, S. 148–173; *dies.*: Legitimation und Delegitimierung von Fehden in juristischen und theologischen Diskursen des Spätmittelalters, in: Gisela Naegle (Hrsg.), Frieden schaffen und sich verteidigen. Faire la paix et se défendre à la fin de Moyen Âge (Pariser historische Studien 98), München 2012, S. 83–120.

¹⁹ Vgl. *Elmar Wadle*: Der Ewige Landfriede von 1495 und das Ende der mittelalterlichen Friedensbewegung, in: 1495 – Kaiser, Reich, Reformen. Der Reichstag zu Worms, hrsg. von der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz, Koblenz 1995, S. 71–80; *Mattias G. Fischer*: Reichsreform und Ewiger Landfriede. Über die Entwicklung des Fehderechts im 15. Jahrhundert bis zum absoluten Fehdeverbot von 1495 (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte N.F. 34), Aalen 2007; *Ingrid Scheurmann*: Die Wissenschaft vom Kameralprozeß, in: Frieden durch Recht. Das Reichskammergericht von 1495 bis 1806, hrsg. von Ingrid Scheurmann, Mainz 1994, S. 159–169; *Bernhard Diestelkamp/Ingrid Scheurmann* (Hrsg.): Friedenssicherung durch Rechtsgewährung. Sechs Beiträge zur Geschichte des Reichskammergerichts und der obersten Gerichtsbarkeit im alten Europa, Bonn/Wetzlar 1997; *Horst Carl*: Landfrieden als Konzept und Realität kollektiver Sicherheit im Heiligen Römischen Reich, in: Gisela Naegle (Hrsg.), Frieden schaffen und sich verteidigen. Faire la paix et se défendre à la fin de Moyen Âge (Pariser historische Studien 98), München 2012, S. 121–138; *Gwinner*: Einfluß (wie Anm. 3), S. 159–163.

²⁰ *Carolina* (wie Anm. 9), Art. 137, der fortfuhr: „Vnd man mag inn fürgesetztem mordt, so der an hohen trefflichen personen des thetters eygen herrn, zwischen eheleuten oder nahend gesippten freunden geschicht, durch etlich leibstraff als mit zangen, reissen oder außschleiffung vor der entlichen tödtung vmb grösser forcht willen die straff meren“.

nen ließ. Ein Recht auf automatische Strafminderung ließ jedoch auch eine solche Rechtsprechung nicht zu. Sie zwang zu fallspezifischen Urteilen.²¹

Die gelehrten Juristen und ihre in der territorialen Gerichtspraxis arbeitenden Fachkollegen widmeten sich angesichts der scharfen Bestimmungen der Reichsprozessordnung intensiv den im römischen Recht findbaren schuld mindernden Faktoren und suchten sie nutzbar zu machen. So versuchten sie, mit dem in Artikel 137 der Carolina enthaltenen Begriff der „Entschuldigung“ sogenannte Unfälle – wie Zorn, Trunkenheit, Minderjährigkeit oder Geistesverwirrung – oder Notwehr zu erfassen. Beide Kategorien griffen gewissermaßen ineinander.

Die Carolina anerkannte nämlich im Artikel 140 ein Notwehrrecht, insofern sie das Recht auf Gegenwehr konzidierte.²² Dieses juristische Zugeständnis diente in den folgenden Jahren zahlreichen Adligen zur Rechtfertigung gewaltsamer Aktionen gegenüber Dritten. Es handelte sich um ein probates Argument, um Handlungen, die zuvor als Fehdeaktionen bezeichnet worden wären, zu legitimieren. Die gängige Rechtfertigungspraxis des 16. und 17. Jahrhunderts weist aus, dass der Adel schon frühzeitig nicht nur juristische Argumente zu nutzen, sondern auch sich bzw. seine argumentativen Verhaltensweisen neueren juristisch-gesetzgeberischen Entwicklungen anzupassen verstand. Solchen juristischen Rechtfertigungen waren jedoch enge Grenzen gesetzt. Die Carolina erlaubte solche legitime Gegenwehr nur unter bestimmten Bedingungen, nämlich wenn Leib, Leben, Ehre und guter Leumund gefährdet wurden. Später kam zu jenen Tatbeständen auch die Verteidigung des Eigentums hinzu.²³ Der Leumund eines Adligen – also seine soziale

²¹ Diese Praxis hatte sie mit der französischen gemein, wo ebenfalls einer strengen königlichen Gesetzgebung, die grundsätzlich die Tötung von Mördern forderte, eine mildere Urteilspolitik der Richter gegenüberstand; vgl. *Natalie Zemon Davis: Fiction in the Archives. Pardon Tales and their Tellers in Sixteenth-Century France*, Stanford (california) 1987; *Pohl: Umstände* (wie Anm. 14), S. 242–248; *Ludwig: Herz* (wie Anm. 12), S. 174–205 (mit den Aspekten des Zusammenhangs zwischen Tugend der Gnade und Macht des Herrschers, der Konstruktion des gnadenwürdigen Delinquenten aufgrund der Schuld der Anderen, der Anerkennung der Schuld und des Lebenswandels oder auch der Trunkenheit als Argument).

²² Vgl. *Carolina* (wie Anm. 9), Art. 140: „Item so eyner mit eynem tödtlichen waffen oder weer überlaufft, anficht oder schlecht, vnd der benöttigt kann füglich an ferlichkeyt oder verletzung, seines leibs lebens, ehr und guten leumuts nicht entweichen, der mag sein leib vnnd leben on alle straff durch eyn rechte gegenweer retten, Vnd so er also den benöti ger entleibt, er darumb nichts schuldig, ist auch mit seiner gegenweer, bis er geschlagen wirdt zu warten nit schuldig, vnangesehen ob es geschriben rechten vnnd gewonheyten entgegen wer“; *Andreas Roth: Art. Notwehr*, in: *Lexikon des Mittelalters*, Bd. 6, München 2002, Sp. 1296; *Christine Reinle: Fehden und Fehdebekämpfung am Ende des Mittelalters. Überlegungen zum Auseinandertreten von „Frieden“ und „Recht“ in der politischen Praxis zu Beginn des 16. Jahrhunderts am Beispiel der Absberg-Fehde*, in: *ZHF* 30 (2003), S. 355–388, insbesondere S. 382–386.

²³ Schon die *Carolina* (wie Anm. 9), Art. 150, kannte die Bestimmung, dass der Totschlag „zur rettung eynes andern leib, leben oder gut“ entschuldigt werden könne, während Art. 139 nur die Motive der eigenen Leib- und Lebenrettung anerkannte.

Reputation, sein Prestige in der ständischen Gesellschaft und insbesondere in Adelskreisen – durfte demnach in einer unmittelbaren Gefahrensituation verteidigt werden. Gleichwohl handelte es sich dabei ganz offensichtlich um eine Interpretations- und Auslegungsfrage, weil der Begriff des Leumunds bzw. der Ehre nicht eindeutig spezifiziert war. Obwohl wenigstens gemäß der Carolina nicht als Widerspruch gedacht, konnten Rechtsgrundsätze und Ehrkonzeptionen hierbei unter Umständen als ausdrückliche Gegensätze aufeinander treffen.²⁴ Zudem lag die Beweislast beim Beschuldigten, der darüber hinaus nur dann erfolgreich einen Notwehrakt geltend machen konnte, wenn er überzeugend aufzeigte, dass ihm keine Fluchtmöglichkeit oder Rechtshilfe als Alternative offen gestanden und er maßvoll, ohne Rachedgedanken sowie unmittelbar auf den Angriff folgend gehandelt hatte.²⁵

Italienische und französischen Kommentatoren des römischen Strafrechts leiteten aus der Notwehr-Kategorie auch den Notwehrexzess ab, der darin bestehen sollte, dass der vom späteren Opfer angegriffene Angeklagte im Zorn über das notwendige Maß hinaus gehandelt habe. Diesem verminderten Vorsatz (*dolus minor*) musste jedoch eine ehrverletzende oder bedrohliche Provokation vorausgegangen sein und sämtliche übrigen Charakteristika der Notwehr zugrunde liegen. Französische Kommentatoren wie Andreas Tiraquellus (1488–1558) interpretierten derartige Notwehrexzesse gar als Situationen (*homicidium culposum*), in denen der Zorn die Sinne des Täters wie im Wahnsinn verwirrt habe.²⁶ Die Todesstrafe sollte für solche Tötung im gerechten Zorn ausgesetzt werden. Die Carolina kannte zwar die Idee des Notwehrexzesses, erfasste dabei jedoch nicht explizit den Zorn.²⁷ Dies hielt aber die Juristen vor den Reichs- und den Territorialgerichten nicht

²⁴ Zum Spannungsfeld von Ehre und Recht vgl. neuerdings *Sylvia Kesper-Biermann/Ulrike Ludwig/Alexandra Ortmann* (Hrsg.): Ehre und Recht. Ehrkonzepte, Ehrverletzungen und Ehrverteidigungen vom späten Mittelalter bis zur Moderne (Editionen + Dokumentationen 5), Magdeburg 2011.

²⁵ Vgl. *Carolina* (wie Anm. 9), Art. 140 und 141, sowie für die Kommentierung durch die Postglossatoren wie Baldus de Ubaldis (1320–1400) bei *Dahm*: Strafrecht (wie Anm. 15), S. 126.

²⁶ Vgl. *Engelmann*: Schuldlehre (wie Anm. 15), S. 120; *Pohl*: Umstände (wie Anm. 14), S. 240f.; zu Tiraquellus vgl. *Jöcher*: Gelehrten=Lexikon (wie Anm. 17) 4, Sp. 1219f.; *Stoléis*: Juristen (wie Anm. 17), S. 617.

²⁷ Vgl. *Carolina* (wie Anm. 9), Art. 142: „Nemlich ist hierin zu mercken, so eyner der ersten benötigung halb redlich vrsach zur notweer gehabt, vnd doch inn der that nit alle vnbstende, die zu eyner gantzen entschuldigten notweer gehören, gehalten hett, ist not gar eben zu ermesen, wie vil oder wenig der thätter zur thatt vrsach gehabt hab, vnnnd dafür daß fürther die straff an leib leben oder aber zu buß vnd besserung erkant werde, alles nach sonderlicher radtgebung der rechtuerstendigen“; *Otto Kröner*: Die vorsätzlichen Tötungsdelikte in ihrer Entwicklung von der Carolina bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, (Diss. Göttingen) 1958, S. 4 und 8, wonach die Carolina zunächst die Unterscheidung zwischen vorsätzlichem und Affekt-Mord kannte, diese Differenzierung später aber aufgehoben wurde.